



An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

13. Mai 2008

**Verfassungsbeschwerde gegen § 3 Abs. 1 Halbsatz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2
Nr. 1 und § 6 Abs. 1, 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in der Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Ablichtung eines Schreibens des
Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. April
2008 – Aktenzeichen 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 - mit der Bitte um Kennt-
nisnahme.

Ich bitte, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine
Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

TL Präsidentin Mayenburg

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat
- Der Vorsitzende -

Karlsruhe, den 17.04.2008
Durchwahl 9101-403

1 BvR 2857/07
1 BvR 2858/07

1. Landesregierung Baden-Württemberg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatsministerium
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart
2. Bayerische Staatsregierung
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 22 00 11, 80535 München
3. Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 60 10 51, 14410 Potsdam
4. Senat der Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch den Präsidenten
Senatskanzlei, Rathaus
Postfach 10 25 20, 28025 Bremen
5. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Präsidenten
Senatskanzlei
Postfach 10 55 20, 20038 Hamburg
6. Hessische Landesregierung
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden
7. Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
19048 Schwerin
8. Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2, 30169 Hannover
9. Landesregierung Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
40190 Düsseldorf
10. Landesregierung Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 38 80, 55028 Mainz

11. Regierung des Saarlandes
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 10 24 31, 66024 Saarbrücken
12. Sächsisches Staatsministerium der Justiz
01095 Dresden
13. Landesregierung Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 41 60, 39016 Magdeburg
14. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25, 24171 Kiel
15. Thüringer Justizministerium
Postfach 10 01 51, 99001 Erfurt
16. Landtag von Baden-Württemberg
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landtags
Konrad-Adenauerstraße 3, 70173 Stuttgart
17. Bayerischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
81627 München
18. Landtag Brandenburg
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
19. Bremische Bürgerschaft
vertreten durch den Präsidenten
Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09, 28069 Bremen
20. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Präsidentin
Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg
21. Hessischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 32 40, 65022 Wiesbaden
22. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Präsidenten
Schloß Schwerin
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
23. Niedersächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 44 07, 30044 Hannover
24. Landtag Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landtags
Postfach 10 11 43, 40002 Düsseldorf

25. Landtag Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 30 40, 55020 Mainz
26. Landtag des Saarlandes
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 10 18 33, 66018 Saarbrücken
27. Sächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 12 07 05, 01008 Dresden
28. Landtag von Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 19 69, 39094 Magdeburg
29. Schleswig-Holsteinischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Landeshaus
Postfach 71 21, 24171 Kiel
30. Thüringer Landtag
vertreten durch die Präsidentin
Postfach 9 41, 99019 Erfurt

Betr.: Verfassungsbeschwerde

- I. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung, [REDACTED], oder den Präsidenten des Konsistoriums, [REDACTED], [REDACTED] Berlin,

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner,
Alt-Rathausstraße 5, 72511 Bingen -

gegen § 3 Abs. 1 Halbsatz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1
und § 6 Abs. 1, 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes
(BerlLadÖffG) vom 14. November 2006 (GVBl S. 1045)

- 1 BvR 2857/07 - ,

- II. des Erzbistums Berlin,
vertreten durch den Erzbischof [REDACTED], [REDACTED] Berlin,

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Christian Starck,
Schlegelweg 10, 37075 Göttingen -

gegen § 3 Abs. 1 Halbsatz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1
und § 6 Abs. 1, 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes
(BerlLadÖffG) vom 14. November 2006 (GVBl S. 1045)

- 1 BvR 2858/07 -

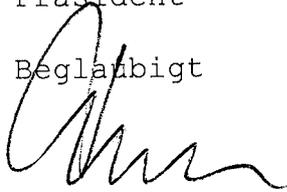
Anl. : 2

Als Anlage übersende ich Ihnen je einen Abdruck der o.a. Verfas-
sungsbeschwerden.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit zur Äußerung bis zum 15. Juni 2008.
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie eine etwaige Stellungnahme in
20 Stücken abgeben würden.

Prof. Dr. Dres h.c. Papier
Präsident

Beglaubigt



(Heid)
Regierungsamtman



Bingen, den 10. November 2007

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

NR 2830/07

Bundesverfassungsgericht	
Eing. 12.11.07	10-11
<i>dur</i> Doppel	Bd.
Anlage	Doppel

1 BvR
12.11.07

kein Faxeingang

Verfassungsbeschwerde

der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

██████████
██████████ Berlin,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung, ██████████
oder den Präsidenten des Konsistoriums, ██████████

- Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Prof. Dr. iur. Karl-Hermann Kästner
Alt-Rathausstraße 5
72511 Bingen

gegen

Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerLadÖffG) vom 14. November 2006
(GVBl. Nr. 38 vom 16.11.2006 S. 1045).

- Anlage 2 -

Ich zeige an, dass mir die Beschwerdeführerin Prozessvollmacht erteilt

- Anlage 1 -

und mich mit der Einlegung der vorliegenden Verfassungsbeschwerde und der Vertretung der
Beschwerdeführerin im diesbezüglichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
beauftragt hat.

Namens der Beschwerdeführerin erhebe ich hiermit Verfassungsbeschwerde gegen die nachgenannten Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerlLadÖffG) vom 14. November 2006 (GVBl. Nr. 38 vom 16.11.2006 S. 1045).

Ich stelle den Antrag, das Bundesverfassungsgericht wolle wie folgt entscheiden:

- 1. § 3 Abs. 1 2. Halbsatz, sowie § 4 Abs. 1 Nr. 4, und § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerlLadÖffG) vom 14. November 2006 (GVBl. Nr. 38 vom 16.11.2006 S. 1045) sind verfassungswidrig und nichtig.
- 2. § 6 Abs. 1, und Abs. 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerlLadÖffG) vom 14. November 2006 (GVBl. Nr. 38 vom 16.11.2006 S. 1045) ist in der geltenden Fassung verfassungswidrig.
- 3. Das Land Berlin hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gerügt wird hinsichtlich Ziffer 1 und 2 jeweils die Verletzung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG i.V.m. Art. 140 GG / Art. 139 WRV.

Übersicht

I. TATBESTAND	4
II. ZULÄSSIGKEIT DER VERFASSUNGSBESCHWERDE	5
1. RECHTSWEG	5
2. BESCHWERDEFÄHIGKEIT	5
3. BESCHWERDEGEGENSTAND	6
4. BESCHWERDEBEFUGNIS	6
a) <i>Verletzung eines Grundrechts</i>	6
aa) Grundrechtsbezogener Regelungsgehalt von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV	6
bb) Konkretisierung des Gewährleistungsgehalts von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG	9
cc) Freiheitsrechtlicher Gehalt von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV	10
dd) Das Grundrecht auf Religionsfreiheit als - partielles - Teilhaberecht	11
b) <i>Gegenwärtigkeit der Grundrechtsverletzung</i>	12
c) <i>Unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin</i>	12
aa) Kumulation der sonntagsbezogenen Regelungen betreffend die Ladenöffnung	12
bb) § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG	12
cc) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG	12
d) <i>Selbstbetroffenheit der Beschwerdeführerin</i>	14
aa) Die vier Sonntage der Adventszeit	15
bb) Die übrige Zeit des Jahres	15
e) <i>Keine verfassungsrechtliche Relevanz der Freihaltung einer „Hauptgottesdienstzeit“</i>	16
5. ERSCHÖPFUNG DES RECHTSWEGS	17
a) <i>Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin</i>	17
b) <i>Kein anderer gerichtlicher Rechtsschutz im Blick auf § 3 und § 4 BerlLadÖffG</i>	18
c) <i>§ 6 Abs. 2 BerlLadÖffG</i>	18
d) <i>§ 6 Abs. 1 BerlLadÖffG</i>	19
aa) Klage gegen die ergangene Allgemeinverfügung	19
bb) Allgemeine Bedeutung der durch die Verfassungsbeschwerde zu klärenden Frage	20
6. SUBSIDIARITÄT DER VERFASSUNGSBESCHWERDE	21
a) <i>§ 3, § 4 und § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG</i>	21
b) <i>§ 6 Abs. 1 BerlLadÖffG</i>	21
c) <i>Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG</i>	23
7. RECHTSSCHUTZINTERESSE	23
8. WAHRUNG DER FRIST ZUR ERHEBUNG DER VERFASSUNGSBESCHWERDE	23
III. BEGRÜNDETHEIT DER VERFASSUNGSBESCHWERDE	23
1. DIE BESCHWERDEFÜHRERIN ALS GRUNDRECHTSTRÄGERIN	23
2. ERÖFFNUNG DES SCHUTZBEREICHS VON ART. 4 ABS. 1 UND ABS. 2 GG	23
2. UNMITTELBARER EINGRIFF IN DIE RELIGIONSFREIHEIT DER BESCHWERDEFÜHRERIN	24
a) <i>Nachhaltige Veränderung der Rahmenbedingungen für die Religionsausübung</i>	24
b) <i>Verstoß gegen die institutionelle Garantie des Sonn- und Feiertagsschutzes</i>	25
aa) Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im allgemeinen	25
bb) Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im besonderen	26
cc) „Arbeit für den Sonntag“ und „Arbeit trotz des Sonntags“	28
c) <i>Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Normen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes</i>	31
aa) Isolierte Betrachtung der angegriffenen Vorschriften	31
bb) Aushöhlende Wirkung der Kumulation sonntagsbezogener Regelungen	37
cc) Schutz kirchlicher Feiertage	39
dd) Keine hinreichende Sanktionierung von Verstößen	40
d) <i>Ergebnis</i>	40
3. KEINE RECHTFERTIGUNG DES EINGRIFFS IN DAS GRUNDRECHT DER BESCHWERDEFÜHRERIN	40
a) <i>Schranken des Grundrechts</i>	40
b) <i>Keine Rechtfertigung kraft kollidierenden Verfassungsrechts</i>	40
aa) Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers	40
bb) Keine Rechtfertigung durch sonstige Verfassungsgüter	40
c) <i>Ergebnis</i>	40
4. ZUSAMMENFASSUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANTRAGSTELLUNG	40

IV. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANNAHME DER VERFASSUNGSBESCHWERDE.....	40
1. VORAUSSETZUNGEN DES § 90 ABS. 2 SATZ 2 BVERFGG.....	40
2. ZUSAMMENFASSUNG	40
a) <i>Begrenzung der Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers</i>	40
b) <i>Verknüpfung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV</i>	40
c) <i>Bedeutung für weitere Streitigkeiten sowie für die künftige Gesetzgebung der Länder</i>	40

I. Tatbestand

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz wurde am 14. November 2006 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen und am 16. November 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet. Es ist am 17. November 2006 in Kraft getreten.

§ 12 BerlLadÖffG.

Das Gesetz ermöglicht die Öffnung von Verkaufsstellen - das sind Ladengeschäfte aller Art und anderweitige Verkaufsstellen - an den *Adventssonntagen*, an vier weiteren *Sonn- oder Feiertagen* nach Maßgabe einer Allgemeinverfügung der zuständigen Senatsverwaltung und an zwei weiteren *Sonn- oder Feiertagen* je Verkaufsstelle aus Anlass besonderer Ereignisse.

§ 2 Abs. 1 BerlLadÖffG (Begriffsbestimmung), §§ 3, 6 BerlLadÖffG (Ladenöffnung am Sonntag).

Schutz vor dieser Regelung genießen der 1. Januar, der 1. Mai, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember.

§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 BerlLadÖffG.

Somit ist nach Maßgabe des Gesetzes eine Ladenöffnung sämtlicher Geschäfte *an bis zu zehn Sonntagen im Jahr* möglich. Dies würde eine Ladenöffnung an fast 1/5 aller Sonntage im Jahr bedeuten. Allerdings erfasst § 6 BerlLadÖffG nicht allein Sonntage, sondern auch Feiertage. Es ist jedoch eine Ladenöffnung an anderen verfassungsrechtlich geschützten Tagen, die nie Sonntage sind, höchstens in drei Fällen (Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag) möglich. Mithin können auch für den Fall, dass der Berliner Senat eine Ladenöffnung an allen genannten Wochenfeiertagen erlaubt, an den vier Adventssonntagen und darüber hinaus noch immer an drei weiteren Sonntagen die Laden geöffnet sein.

Weitere Ausnahmen vom Ladenschluss am Sonntag beziehen sich auf den Verkauf bestimmter Waren oder auf besondere Verkaufsstellen.

§§ 4, 5 BerlLadÖffG (Verkauf bestimmter Waren bzw. besondere Verkaufsstellen).

Diese Ausnahmen gehen weiter als diejenigen des bisherigen Ladenschlussgesetzes und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen.

§§ 3-15 LadschlG in der Fassung vom 2. Juni 2003, geändert am 7. Juli 2005;
SonntagsVerkVO vom 21. Dezember 1957, geändert am 30. Juli 1996.

So dürfen z.B. Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genussmittelangebot am 24. Dezember von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet werden, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BerlLadÖffG.

Das Bundesland Berlin besitzt im Anschluss an die so genannte Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Ladenschlusses. Durch die Änderung des Grundgesetzes wurde das Recht des Ladenschlusses ausdrücklich von den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ausgenommen.

Art. 70, 74 Abs. 1 Nr. 11 GG in der Fassung vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006.

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz ersetzt im Land Berlin das Ladenschlussgesetz des Bundes.

Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG.

II. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die gegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 sowie gegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG erhobene Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Rechtsweg

Der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG eröffnet, da die Beschwerdeführerin mit der erhobenen Grundrechtsrüge eine Verletzung in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG i.V.m. Art. 140 GG / Art. 139 GG behauptet.

2. Beschwerdefähigkeit

Die Beschwerdeführerin ist als öffentlich-rechtlich verfasste Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV beschwerdefähig, da sie als Religionsgemeinschaft im Blick auf Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG Grundrechtsträgerin ist und gerade die Verletzung dieses Grundrechts geltend macht.

BVerfGE 19, 129 (132); 53, 366 (387 f.) m.w.N.; st. Rspr.; *Ruppert*, in: Umbach / Clemens / Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. (2005), § 90 BVerfGG, Rn. 44; *Kokott*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. (2007), Art. 4 GG, Rn. 10.

Beschwerdefähig nach Maßgabe von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG ist „jedermann“, worunter nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jede natürliche oder juristische Person verstanden wird, welche - gegebenenfalls i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG - Trägerin bzw. Träger der möglicherweise verletzten Grundrechte oder grundrechtsähnlichen Rechte sein kann.

BVerfGE 3, 383 (391 f.); 6, 273 (277); 12, 6 (8); 21, 362 (367); st. Rspr.

3. Beschwerdegegenstand

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 14. November 2006 stellt als formelles Landesgesetz gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG einen Akt der öffentlichen Gewalt dar und ist somit zulässiger Beschwerdegegenstand.

BVerfGE 61, 210 (232); *Zuck*, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Aufl. (2006), Rn. 549.

4. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdeführerin ist auch beschwerdebefugt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt die Beschwerdebefugnis voraus, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand - hier die im Antrag aufgeführten Normen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes - selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht betroffen zu sein.

BVerfGE 102, 197 (206 f.); st. Rspr.; *Lechner / Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), § 90 BVerfGG, Rn. 128 ff.; *Ruppert*, in: Umbach / Clemens / Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. (2005), § 90 BVerfGG, Rn. 70 ff.

Soweit die angegriffenen Normen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes eine Ladenöffnung an bestimmten Sonn- und kirchlichen Feiertagen zulassen, kann die Beschwerdeführerin geltend machen, hierdurch selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG betroffen zu sein.

a) Verletzung eines Grundrechts

Einer Berufung der Beschwerdeführerin auf ihr Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG steht zunächst nicht entgegen, dass bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Normen die *Gewährleistung des Schutzes der Sonn- und Feiertage* nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV maßgebliche Relevanz entfaltet.

aa) Grundrechtsbezogener Regelungsgehalt von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV

Zwar handelt es sich bei Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV nach Maßgabe der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht um ein *Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht*.

BVerfGE 19, 129 (135); 206 (218); *BVerfG*, KirchE 18, 251 (252).

Ebenso geht die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur zutreffend davon aus, dass es sich bei Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV nicht um ein Grundrecht, sondern um eine *institutionelle Garantie* handelt.

Statt vieler: *Stollmann*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004, S. 42 (mit zahlreichen weiteren Nachweisen in Fn. 88); das Bundesverfassungsgericht spricht sowohl von der „Institution des Sonn- und Feiertags“ (*BVerfGE* 111, 10 [50]) als auch von einer „Institutsgarantie“ (*BVerfG* NJW 1995, 3378 [3379]); ferner *BVerwGE* 79, 118 (122); 79, 236 (238); 90, 337 (341 f.).

Indes erschöpft sich die Funktion des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 GG nicht in dieser objektiv-rechtlichen Funktion; es wird vielmehr die durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG geschützte *Möglichkeit freier Religionsausübung*, was ihre tatsächlichen Rahmenbedingungen anbelangt, durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV konkret *entfaltet bzw. ausgeformt*.

Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 315.

Daher ist die Beschwerdeführerin bei einem Verstoß der den Sonntag und die kirchlichen Feiertage betreffenden Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes gegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV stets insofern auch in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG betroffen, als dadurch die tatsächlichen Rahmenbedingungen freier Religionsausübung der Beschwerdeführerin beschränkt werden.

In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Ladenschluss-Entscheidung davon gesprochen, dass „die Möglichkeit der Religionsausübung an Sonn- und Feiertagen“ erfasst werde, obwohl Art. 139 WRV nicht auf „einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt“ sei. In der Entscheidung zum Verlangen der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas nach Zuerkennung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass „die Gewährleistungen der Weimarer Kirchenartikel ... funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt“ seien.

BVerfGE 111, 10 (51); 102, 370 (387) mit Rekurs auf *BVerfGE* 42, 312 (322).

In diesem Sinne judizierte ferner das Bundessozialgericht: „Soweit Art. 139 WRV die Gewährleistung eines gesetzlichen Schutzes der Arbeitsruhe auf Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage beschränkt, handelt es sich lediglich um eine nähere Ausgestaltung der Religionsfreiheit hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen (= staatlichen) Feiertagsschutzes, ohne dass dadurch der Vorrang des Art. 4 GG angetastet wird.“

BSGE 51, 70 (73).

Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird zu Recht weithin vertreten, dass Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV den äußeren *Rahmen für die Ausübung der Religionsfreiheit* nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG schafft und dadurch die Religionsausübung unterstützt und ergänzt.

v. *Campenhausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 13 u. 19; *de Wall*, Zum subjektiven Recht der Kirchen auf den Sonntagsschutz, NVwZ 2000, S. 857 ff. (860); v. *Campenhausen* / *de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. (2006), S. 329 f.; *Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: Isensee / Kirchhof, HStR VI, § 140, Rn. 61; *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. (2007), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 11; *Preuß*, in: Denninger, AK-GG, Stand: 2. Erg.-Lieferung, August 2002, Art. 140 GG, Rn. 69; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 3, 2000, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 10; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu / Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl. (1999), Art. 140 GG, Rn. 39; *Rüfner*, Die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage, in: Kästner / Nörr / Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 447 ff. (455); *Pirson*, Art. „Sonn- und Feiertage. II. Juristisch“, in: EvStL, Bd. 2, 3. Aufl. (1987), Sp. 3150 f.; *Pahlke*, Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 24 (1990), S. 53 ff. (57); *Morlok* / *Heinig*, Feiertag! Freier Tag? Die Garantie des

Sonn- und Feiertagsschutzes als subjektives Recht im Lichte des Art. 139 WRV, NVwZ 2001, S. 846 ff. (850); *Mattner*, Sonn- und Feiertagsrecht, 1988, S. 42-47; *Unruh*, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, ZevKR 52 (2007), S. 1 ff. (16 f.).

Dem steht auch nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Abschaffung des staatlichen Schutzes des Buß- und Bettags aus dem Jahr 1995 entgegen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht damals Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG geprüft und festgestellt, dass kein Grundrechtseingriff vorliege. Denn der Beschwerdeführer sei nicht an der Begehung des Buß- und Bettags als eines religiösen Tages gehindert; insbesondere ermögliche das Feiertagsgesetz eine Arbeitsfreistellung.

BVerfG NJW 1995, 3378 (3379).

Diese Bewertung ist jedoch auf den vorliegenden Fall nicht einfach übertragbar. Denn im Unterschied zur genannten Entscheidung rügt die Beschwerdeführerin hier nicht die *Abschaffung des staatlichen Schutzes eines einzelnen Feiertages* (wovor Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV in der Tat nicht schützt), sondern den durch die Gesamtheit der angegriffenen Regelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes erfolgenden Eingriff in den geschützten *Kernbereich der institutionellen Garantie des Sonntags* und die damit verbundene Beeinträchtigung ihrer Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Religionsausübung die Gläubigen durch religiöse Veranstaltungen zu erreichen.

Entsprechend erachtete das OVG Schleswig es denn auch im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im November 2005 für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht als von vornherein ausgeschlossen, dass sich für eine Kirchengemeinde gegen die Ladenöffnung am Adventssonntag ein subjektives Recht aus Art. 4 Abs. 2 GG ergeben könne.

OVG Schleswig NordÖR 2005, 531 f.

Soweit in der bisherigen wissenschaftlichen Diskussion demgegenüber die Ansicht vertreten worden ist, Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV sei als *lex specialis* im Verhältnis zu Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG zu betrachten,

Westphal, Die Garantie der Sonn- und Feiertage als Grundlage subjektiver Rechte, 2003, S. 101 ff. (103).

kann dem ebenso wenig gefolgt werden wie der Meinung, aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ergebe sich lediglich ein zeitlich begrenzter Schutz einer so genannten „Gottesdienstzeit“,

Stollmann, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004, S. 115 f.

während die Regelung im Übrigen prinzipiell keinen Bezug zu Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG aufweise.

Stollmann, Zum subjektivrechtlichen Gehalt des Art. 140 GG / 139 WRV, Verwaltungsarchiv 2005, S. 348 ff. (361).

Diese Sicht verfehlt die geltende Rechtslage, indem verkannt wird, dass die durch Art. 140 GG inkorporierten Normen der Weimarer Reichsverfassung *vollgültige Bestandteile des Grundgesetzes* geworden sind

BVerfGE 19, 206 (219); 19, 226 (236); 44, 59 (69); 53, 366 (400); 66, 1 (22); 70, 138 (167); st. Rspr.

und deshalb nach dem *Grundsatz der Einheit der Verfassung*

BVerfGE 52, 223 (246).

bei der Konkretisierung ihrer rechtlichen Tragweite nicht isoliert bzw. segmentiert von den übrigen religionsverfassungsrechtlichen Regelungen betrachtet werden dürfen.

Ebenso ist die Auffassung abzulehnen, Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV *erleichtere* zwar die Religionsausübung am Sonntag, sei durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG aber *nicht zwingend geboten* und stelle lediglich „eine fördernde, nicht zwingend gebotene Leistung des Staates“ dar.

Korioth, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 5.

Darauf, ob der Verfassungsgeber *verpflichtet* gewesen wäre, eine verfassungsrechtliche Regelung, wie sie gegenwärtig vorliegt, zu treffen, kommt es nicht an; denn er hat sich *tatsächlich* für eine solche die Religionsausübung fördernde Ausgestaltung der Verfassung entschieden.

v. Campenhausen, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 7 ff. u. 14; Pirson, Art. „Sonn- und Feiertage. II. Juristisch“, in: EvStL, Bd. 2, 3. Aufl. (1987), Sp. 3151.

Der aktuellen rechtlichen Betrachtung ist *die tatsächlich getroffene Dezision des Verfassungsgebers* zugrunde zu legen. Nach der geltenden Fassung des Grundgesetzes enthält Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV neben seiner sozialpolitischen Komponente zufolge der Zwecksetzung der „seelischen Erhebung“ ausdrücklich auch eine *religionsfördernde*; die Vorschrift steht insoweit in unmittelbarer Verknüpfung mit der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

Kästner, in: Listl / Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl. (1995), S. 337 ff. (350); ferner *Unruh*, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, ZevKR 52 (2007), S. 1 ff. (15): „Grundrechtsnähe“.

bb) Konkretisierung des Gewährleistungsgehalts von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG

Aus dem *wechselseitigen Konkretisierungsverhältnis* von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG einerseits und Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV andererseits folgt nicht nur, dass die institutionelle Garantie des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV im Lichte der grundrechtlichen Gewährleistung auszulegen ist, sondern auch, dass die Reichweite des Schutzes der Religionsausübungsfreiheit der Beschwerdeführerin durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV mitbestimmt wird. Mithin konkretisiert der durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV gewährte Schutz der Sonn- und Feiertage im Umfang seiner religionsfördernden Komponente zugleich den *Gewährleistungsgehalt des Grundrechts der Beschwerdeführerin aus Art 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG*.

Dies hat zur Folge, dass eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung des institutionellen Schutzes der Sonn- und Feiertage in seiner religionsfördernden Komponente

durch das Berliner Ladenöffnungsgesetz nicht nur zu einer Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG führt; diese Verletzung ist darüber hinaus auch eine *unmittelbare*. Denn es bedarf hierzu keiner weiteren - vermittelnden - Zwischenakte. Die Behinderung der Beschwerdeführerin in ihrer freien Religionsausübung wird vielmehr durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen direkt bewirkt.

cc) Freiheitsrechtlicher Gehalt von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV

Für eine Auslegung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV als Bestandteil des Gewährleistungsgehalts von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG spricht ferner der *Schutzzweck* des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV, welcher in gleicher Weise wie nach 1919 auch heute noch relevant ist. Denn dieser ist darauf gerichtet, dem bzw. der einzelnen wie auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine vom christlichen Glauben bestimmte Gestaltung der Sonn- oder Feiertage zu ermöglichen. Das wird durch die Auswahl des *Sonntags* christlicher Tradition als geschützter Ruhetag unter den sieben Wochentagen, durch den Wortlaut („seelische Erhebung“) sowie durch die Einbeziehung des Art. 139 WRV in den Abschnitt „Religion und Religionsgesellschaften“ der Weimarer Reichsverfassung klar verdeutlicht.

Dazu auch *Stollmann*, Staatlich anerkannte Feiertage - einfachgesetzlicher Spielball oder änderungsfestes Rechtsinstitut?, DÖV 2004, S. 471 ff. (475); *Dirksen*, Das Feiertagsrecht, 1961, S. 29 f.; *Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluss, 2007, S. 310 f.

Die *Entstehungsgeschichte des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV* bestätigt diese Bewertung. Insofern erscheinen zwar die Beratungen zu Art. 140 GG im Parlamentarischen Rat relativ unergiebig; aufschlussreich sind demgegenüber die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung zum späteren Art. 139 WRV (Art. 136 des Verfassungsentwurfs) von 1919. Hier führte der Abgeordnete *Dr. Mausbach* als Berichterstatter für den Abschnitt über Religion und Religionsgesellschaften in der Sitzung am 17. Juli 1919 Folgendes aus: „Es bleiben nur noch die Art. 136, 137 und 138, von denen Art. 136 (scil. der spätere Art. 139 WRV) die öffentliche Sitten und die christliche Tradition und Religionsausübung bezüglich der Sonntage und Feiertage schützt. Die großen geschichtlichen Bestandteile unserer Kultusübung enthalten aber auch *wertvolle Freiheitsrechte für die einzelnen*; und gerade diese Seite der Sonntagsruhe, die Schonung der Freiheit und der sozialen Gleichwertigkeit aller Klassen, ist darin ausgesprochen, dass diese Tage Tage der ‚Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung‘ für alle bleiben sollen.“ (Hervorhebung nicht im Original).

Wiedergegeben bei *Heilfron (Hrsg.)*, Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919, Band 6 (1919), S. 4001 ff. (4007).

Der Gewährleistung der Kultusausübung an Sonn- und Feiertagen wurde mithin durchaus ein *freiheitsrechtlicher* Gehalt zugeschrieben. Insofern gingen auch die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung - wenngleich dem späteren Art. 139 WRV im Ergebnis die Qualität eines subjektiven Rechts nicht explizit beigelegt wurde - zumindest von einer rechtlich schützenswerten subjektiv-rechtlichen Dimension des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage aus.

Darüber hinaus wurde eine explizite Verknüpfung von Art. 139 WRV mit den kirchlichen Interessen von *Anschütz* hergestellt, wenn er in seinem Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung Folgendes ausführte: „Dadurch, dass auch der neue Staat den Sonntag und

die von ihm anerkannten kirchlichen Feiertage schützt und für deren äußere Heilighaltung mit seinen Machtmitteln einsteht..., bezeugt er, dass er, wie es bisher Rechtens war, kirchliche Interessen im öffentlichen Leben besonders zu berücksichtigen gesonnen und insofern bereit ist, an seiner alten Stellung als *advocatus Ecclesiae* festzuhalten.“

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, unveränderter Nachdruck der 14. Aufl. 1933 (1965), Art. 139 Anm. 1 (S. 654 f.).

Die Schutzintention sowohl des Grundrechts auf Religionsfreiheit als auch des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage ist, soweit es um religiöse Belange geht, identisch: Die Einzelnen sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen in die Lage versetzt werden, sich entweder selbst zum Zwecke der Religionsausübung „seelisch zu erheben“ oder aber - in korporativem Kontext - ihrem Auftrag und Selbstverständnis entsprechend die Gemeinden und Gläubigen durch geeignete Veranstaltungen zu erreichen und ihnen die Möglichkeit zu einer solchen „seelischen Erhebung“ zu bieten.

Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 311; *Unruh*, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, ZevKR 52 (2007), S. 1 ff. (16).

dd) Das Grundrecht auf Religionsfreiheit als - partielles - Teilhaberecht

Indem die Verfassung den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntage nach Maßgabe von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV im Sinne einer institutionellen Garantie zur „seelischen Erhebung“ - mithin (neben der sozialpolitischen) mit *religionsfördernder Zwecksetzung* - gewährleistet, erwächst den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen ihres Grundrechts auf Religionsfreiheit ein Anspruch, an diesem staatlicherseits im Grundgesetz objektiv statuierten *spezifischen* Schutz ungestörter Religionsausübung effektiv *teilzuhaben* und darin nicht durch bundesrechtswidrige Maßnahmen des Landesgesetzgebers beeinträchtigt zu werden. Insofern enthält das Grundrecht auf Religionsfreiheit - bezogen auf die genannte staatliche Gewährleistung - partiell ein *Teilhaberecht*.

Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV sichert den Kirchen und Religionsgemeinschaften von Verfassungen wegen die Möglichkeit, gerade auch die vom Werktag unterschiedenen *Sonntage* nach Maßgabe ihres Selbstverständnisses religiös begehen und dabei ihre Gemeinden und Gläubigen tatsächlich erreichen zu können. Das besondere grundrechtlich geschützte Interesse der Kirchen an einem effektiven Schutz der Sonntage richtet sich insofern auf die ungestörte Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen; daneben ist den Kirchen an einer Unterstützung diakonischer und familienfördernder Aspekte gelegen, welche nach ihrem Selbstverständnis gleichermaßen zu ihrem Auftrag gehören. Dass auch die Bundesländer diese unmittelbare Interdependenz zwischen der Religionsfreiheit der Kirchen und dem Schutz des Sonntags anerkennen, geht nicht zuletzt aus der Tatsache hervor, dass der Sonntagsschutz in den Konkordaten und Staatskirchenverträgen eigens garantiert wird - so auch in *Art. 21 des Evangelischen Kirchenvertrags Berlin* vom 19. Februar 2006. Es wurde dort vertraglich ausdrücklich vereinbart: „Der Schutz der Sonntage und kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.“

Gesetz zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 6. Juli 2006, GVBl. 2006, S. 715-719; in Kraft getreten am 19. April 2007.

Die Tatsache, dass das Berliner Ladenöffnungsgesetz *bis zu zehn Sonntage im Jahr* - mithin etwa ein Fünftel aller Sonntage - ihres verfassungsrechtlich geschützten Charakters entkleidet, bedeutet nach alledem nicht nur objektiv eine Aushöhlung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV, sondern zugleich für die Beschwerdeführerin eine unmittelbar hieraus resultierende Verletzung in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

b) Gegenwärtigkeit der Grundrechtsverletzung

Diese Grundrechtsverletzung ist *gegenwärtig*. Das Berliner Ladenöffnungsgesetz mit seinen als verfassungswidrig gerügten Normen ist bereits in Kraft getreten und wirkt deshalb nicht nur „virtuell“, sondern gegenwärtig auf die Beschwerdeführerin ein.

BVerfGE 102, 197 (207); st. Rspr.; *Lechner / Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), § 90 BVerfGG, Rn. 130.

c) Unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin ist von den als verfassungswidrig gerügten Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes *unmittelbar* betroffen.

aa) Kumulation der sonntagsbezogenen Regelungen betreffend die Ladenöffnung

Diese Unmittelbarkeit gilt für die Betroffenheit der Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG als Folge der *Kumulation* der durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes; durch diese Kumulation wird eine *quantitativ* qualifizierte Minderung und Aushöhlung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonntage nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV bewirkt, welche die Möglichkeiten der Beschwerdeführerin zur freien Religionsausübung verletzt, ohne eines Vollzugsakts zu bedürfen; auf die Ausführungen oben (a) wird insoweit verwiesen.

bb) § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG

Die Betroffenheit der Beschwerdeführerin folgt im übrigen speziell aus § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG, soweit darin eine Ladenöffnung an den Adventssonntagen ermöglicht wird, sowie aus § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG; denn diese Regelungen wirken im Blick auf *bestimmte besonders geprägte Sonntage des Kirchenjahres* unmittelbar verletzend auf die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsstellung der Beschwerdeführerin ein, ohne dass es eines weiteren Vollzugsakts bedürfte.

cc) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG

Gleiches gilt im Ergebnis für die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG getroffenen Regelungen. Zwar bedürfen diese Bestimmungen dem Grunde nach jeweils einer Umsetzung, nämlich entweder durch *Allgemeinverfügung* (§ 6 Abs. 1 BerlLadÖffG) oder - sofern man dies als „Vollzugsakt“ ansehen will - durch das *Absehen von einem Verbot* nach Anzeige der Ladenöffnung an das zuständige Bezirksamt (§ 6 Abs. 2 BerlLadÖffG). Gleichwohl liegt in

beiden Fällen eine unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin bereits durch die gesetzlichen Regelungen als solche vor.

(1) Dies gilt zunächst für § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG. Hier kommt es *faktisch* insoweit zu einer Unmittelbarkeit der Grundrechtsverletzung bereits durch das Gesetz als solches, als die Beschwerdeführerin angesichts der kurzen Anzeigefrist von sechs Tagen und der Verteilung der Anmeldungen auf sämtliche Berliner Bezirksämter in der Regel schlechterdings keine rechtzeitige Kenntnis von Ladenöffnungen nach § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG erhalten und somit auch keine Rechtsmittel gegen die Untätigkeit der Bezirksverwaltung ergreifen kann. Fortsetzungsfeststellungsklagen würden - angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den jeweils öffnenden Verkaufsstellen und der mithin fehlenden „Wiederholungsgefahr“ - als unzulässig mangels eines berechtigten Interesses an der Feststellung scheitern.

(2) Gleiches gilt im Ergebnis auch für § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG. Zwar tritt im Falle einer Ermächtigung zum Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG bei formaler Betrachtung eine unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin erst mit Erlass der Allgemeinverfügungen ein. Die Beschwerdeführerin hat gegen die zuletzt ergangene einschlägige Allgemeinverfügung vom 11. Mai 2007 (ABl. Berlin Nr. 20, S. 1231) denn auch den Verwaltungsrechtsweg durch Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht Berlin beschritten; diese Klage wird - nach Erledigung in der Hauptsache durch Zeitablauf - inzwischen in Form der Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt.

- Verwaltungsstreitsache VG 35 A 443.07 -

Tatsächlich ist die Beschwerdeführerin allerdings bereits durch die im Verbund mit den anderen durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen gesetzlichen Regelungen stehende *Ermächtigung zum Erlass von Allgemeinverfügungen* insofern unmittelbar betroffen, als einerseits die Regelung des § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG als solche gerade in der Kumulation mit den „selbstvollziehenden“ Vorschriften ihr Grundrecht auf freie Religionsausübung verletzt, und als andererseits von vornherein mit Sicherheit zu erwarten ist, dass die zuständige Berliner Senatsverwaltung auch künftig den durch § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG geschaffenen Ermächtigungsrahmen ständig voll ausschöpfen wird; darauf deutet die Erfahrung in Form von zwei Allgemeinverfügungen seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits jetzt hin.

Tatsächlich vollzugsbedürftig ist im Rahmen von § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG unter diesen Umständen nicht die *Ermächtigung zur Ladenöffnung an bis zu vier Sonn- oder Feiertagen* neben den sechs schon nach den anderen Regelungen möglichen Verkaufssonntagen - welche als solche die der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegende Grundrechtsverletzung auslöst; eines „Vollzugs“ bedarf faktisch lediglich die *Auswahl und Konkretisierung der betreffenden vier Tage im Jahr* - welche als solche zwar (im Falle der Auswahl kirchlich besonders wichtiger Tage) die Grundrechtsverletzung möglicherweise zu verschärfen geeignet sein kann, welche im übrigen aber das an sich bereits grundrechtsverletzende gesetzliche *Grundprinzip* als solches nicht eigentlich „vollzieht“.

d) Selbstbetroffenheit der Beschwerdeführerin

Auch liegt die erforderliche *Selbstbetroffenheit* der Beschwerdeführerin vor; denn die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz macht die Verletzung eines *ihr* zustehenden Grundrechts geltend.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beschwerdeführerin nicht selbst „*Adressatin*“ des Berliner Ladenöffnungsgesetzes ist, sondern dass sich das Gesetz vielmehr primär auf die in § 2 Abs. 1 BerlLadÖffG genannten Verkaufsstellen sowie deren Bedienstete und Kunden bezieht. Eine Selbstbetroffenheit ist bereits zufolge der gegebenen engen Beziehung zwischen der Grundrechtsposition der Beschwerdeführerin und der Maßnahme zu bejahen.

BVerfGE 108, 370 (384).

Diese enge Beziehung folgt aus der oben (a) dargelegten Verknüpfung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV; denn die von der Beschwerdeführerin nach eigenem Selbstverständnis intendierten *Gottesdienste und religiösen Veranstaltungen* werden an einer sehr beträchtlichen Anzahl von Sonntagen dadurch nachhaltig behindert und gestört, dass das Berliner Ladenöffnungsgesetz diese Sonntage durch eine Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen ihres ruhigen, geschützten Charakters entkleidet. Damit werden genuine Formen der den Kirchen und Religionsgemeinschaften durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierten freien Religionsausübung beeinträchtigt.

Die Verfassung bekennt sich - als Teilaspekt der „*seelischen Erhebung*“ - durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ausdrücklich zum Sonntagsschutz nach christlicher Tradition. Dass der Sonntag gerade für die *christlichen* Kirchen und Religionsgemeinschaften der hervorgehobene Tag der Woche ist und sie damit gegenüber nicht-christlichen Religionsgemeinschaften in gewisser Weise „*bevorzugt*“ sind, ist geschichtlich bedingt und in der Verfassung ausdrücklich so angelegt.

v. *Campenhausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 14; *Starck*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 5. Aufl. (2005), Art. 4 GG, Rn. 144; *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. (2007), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 7; *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 1 u. 3.

Als Konkretisierung der „*seelischen Erhebung*“ an Sonn- und Feiertagen werden neben weltanschaulichen vor allem religiöse Anliegen, soweit sie sich auf solche Tage beziehen, ausdrücklich von der Intention des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV erfasst. Die Verfassung und auf ihr aufbauend die Feiertagsgesetze der Bundesländer stellen die Entfaltung religiöser Bedürfnisse der Gläubigen sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften insoweit in institutioneller Einkleidung unter besonderen Schutz der staatlichen Gewalt - indem durch die Statuierung prinzipieller Arbeitsruhe und durch die Abwehr von Störungen ein Freiraum für seelische Erhebung geschaffen wird, indem den Gläubigen die adäquate Begehung der Sonntage und der kirchlichen Feiertage ermöglicht wird, ohne dass dies individuell gerechtfertigt werden müsste, und indem gleichzeitig die der seelischen Erhebung dienenden Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften von Rechts wegen in den sozialen Kontext des gesellschaftlichen Lebens integriert werden. Damit stehen sämtliche Veranstaltungen der Kirchen zur Feier des Sonntags als eines vom Werktag unterschiedenen Tages - wie etwa Gottesdienste, Andachten, Gemeindefeste oder ähnliches - unter dem ausdrücklichen Schutz des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV. Wenngleich die Beschwerdeführerin nicht selbst direkt

„Adressatin“ der gerügten Normen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes ist, wird sie mithin durch diese Normen unmittelbar betroffen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin im vorliegenden Zusammenhang keine (im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich unzulässige)

BVerfGE 2, 292 (294); 11, 30 (35); 13, 1 (9); 13, 54 (89 f.); 16, 147 (158); 20, 162 (172); 77, 263 (268) m.w.N., st. Rspr.; davon ausnahmsweise abweichend *BVerfGE* 19, 206 (215 f.). - Vgl. auch *Ax*, Prozeßstandschaft im Verfassungsbeschwerde-Verfahren, 1994, S. 85-87.

Prozessstandschaft zugunsten der individuellen Religionsfreiheit ihrer Mitglieder - etwa von Bediensteten der in § 2 Abs. 1 BerlLadÖffG genannten Verkaufsstellen - intendiert. Zwar werden deren Möglichkeiten, an den nach Maßgabe des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom Ladenschluss freigestellten Sonntagen Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen der Beschwerdeführerin zu besuchen, tatsächlich deutlich eingeschränkt. Die vorliegende Verfassungsbeschwerde wird indes nicht auf eine Wahrnehmung einschlägiger Interessen gestützt - obwohl diese der Beschwerdeführerin naturgemäß außerordentlich wichtig sind; vielmehr geht es unmittelbar um die Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem eigenen Grundrecht, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass der Berliner Landesgesetzgeber mit den gerügten Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes die vom Verfassungsgeber in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ausdrücklich getroffene Entscheidung zur Förderung der Religionsausübung

Unruh, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, *ZevKR* 52 (2007), S. 1 ff. (17).

zu unterlaufen versucht.

aa) Die vier Sonntage der Adventszeit

Dies gilt zunächst in besonderem Maße für die *Sonntage in der Adventszeit*, welche eine hervorgehobene Rolle im Kirchenjahr spielen und von den Kirchen traditionell auch entsprechend begangen werden. Durch die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes wird die gesamte Vorweihnachtszeit ihres verfassungsrechtlichen Schutzes weitgehend beraubt, was die traditionelle Ausgestaltung der betreffenden Sonntage angeht.

Das verfassungsrechtlich insoweit bestehende Erfordernis einer Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse wird - anders als in Berlin - offenbar von den übrigen Bundesländern jedenfalls bisher grundsätzlich respektiert; denn sie agieren, soweit ersichtlich, bei der Freigabe einer Ladenöffnung im Blick auf die Adventszeit deutlich zurückhaltender.

bb) Die übrige Zeit des Jahres

Auch über die Adventssonntage hinaus wird die Beschwerdeführerin durch die angegriffenen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes während des restlichen Jahres in ihrem Grundrecht auf freie Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV nachhaltig beeinträchtigt. Zwar haben die Kirchen in Deutschland bisher unter Rücksichtnahme auf (tatsächliche oder vermeintliche)

gesellschaftliche Bedürfnisse eine Ladenöffnung an *einzelnen* Sonntagen notgedrungen hingenommen, soweit hierfür Anlässe vorlagen, die eine Ausnahme vom Verkaufsverbot am Sonntag zu rechtfertigen geeignet waren. In Berlin wird demgegenüber bis zu einem Fünftel aller Sonntage pauschal und ohne weiteres des geschützten Charakters entkleidet. Hier schlägt verfassungsrechtlich Quantität in Qualität um. Denn es wird damit der Kernbereich des von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV garantierten Sonntagsschutzes verletzt.

Der staatliche Gesetzgeber im Bund und in den Ländern ist - unbeschadet seines prinzipiellen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums - verpflichtet, die von der Verfassung zugunsten der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie ihrer Gläubigen getroffene Entscheidung zu respektieren und normative Maßnahmen zu unterlassen, welche den geschützten Charakter der Sonntage durch eine flächendeckende Ermöglichung der Ladenöffnung dem Grunde nach aufweichen und damit die ungestörte - selbstverständlich sodann auf der Seite der Gläubigen der individuellen freien Entscheidung anheim gestellte - Entfaltung von Aktivitäten „seelischer Erhebung“ vereiteln. Eben dies indes ist im Berliner Ladenöffnungsgesetz geschehen, indem dort eine allgemeine Ladenöffnung an bis zu zehn Sonntagen im Jahr - einschließlich aller vier Adventssonntage - statuiert wurde.

e) Keine verfassungsrechtliche Relevanz der Freihaltung einer „Hauptgottesdienstzeit“

Die unmittelbare und gegenwärtige Selbstbetroffenheit der Beschwerdeführerin durch das Berliner Ladenöffnungsgesetz wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass durch im Berliner Ladenöffnungsgesetz festgelegte *spätere Öffnungszeiten an Sonntagen* die insoweit ungestörte Veranstaltung von Gottesdiensten am Sonntagmorgen ermöglicht wird. Zwei Ausnahmeregelungen ermöglichen eine Ladenöffnung erst ab 13.00 Uhr.

§ 3 Abs. 1 BerlLadÖffG (Öffnung an Adventssonntagen), § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG (Öffnung aus Anlass besonderer Ereignisse).

Insoweit mag die bisweilen so genannte „Hauptgottesdienstzeit“ am Sonntagvormittag ausgenommen sein und weiterhin einen gewissen Schutz genießen. Doch ist die *Bestimmung der Zeiten für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen* von Verfassungs wegen ausdrücklich den Kirchen und Religionsgemeinschaften bzw. ihren Gemeinden überlassen, nicht aber dem staatlichen Gesetzgeber; denn sie zählt zu den genuinen „eigenen Angelegenheiten“ im Sinne des Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

v. *Campenhausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 137 WRV, Rn. 34.

Eine „Hauptgottesdienstzeit“ oder ähnliches ist der geltenden Verfassung gänzlich fremd. Der säkulare und religiös-weltanschaulich neutrale Staat kann nicht selbst definieren, wann seines Erachtens die „Hauptgottesdienstzeit“ festzulegen ist, um diese sodann einer gesetzlichen Regelung zugrunde zu legen. Vielmehr können die Kirchen und Religionsgemeinschaften - und damit auch die Beschwerdeführerin - von Verfassungs wegen frei entscheiden, ob Gottesdienste oder andere religiöse Aktivitäten vormittags oder nachmittags durchzuführen sind.

Tatsächlich finden in Berlin jeden Sonntag neben den vormittäglichen Gottesdiensten *etwa zwanzig evangelische Gottesdienste auch am Nachmittag* statt, was die Homepage der Beschwerdeführerin verdeutlicht. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Gottesdienste

im Berliner Dom, in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche und in St. Marien; ferner werden die sonntäglichen Gottesdienste in der „Kulturkirche St. Matthäus“ am Potsdamer Platz jeden Sonntag (ausschließlich) um 18.00 Uhr gefeiert, in St. Peter und Paul Nikolskoe um 15.00 Uhr.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV die Sonn- und Feiertage ausdrücklich „als *Tage* der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ unter Schutz stellt. Es ist mithin der gesamte Tag und nicht nur eine vermeintlich typische „Hauptgottesdienstzeit“ zur seelischen Erhebung geschützt.

Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 200 f.

Dies ist auch sachgerecht; denn die Religionsausübung und damit die seelische Erhebung vollziehen sich außer in Gottesdiensten auch in sonstigen Formen. Die Befugnis zur Ausgestaltung liegt insoweit bei den Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie bei ihren Gläubigen. Durch eine alleinige Fokussierung auf *Gottesdienste* würde die umfassende religiöse Dimension des Sonntags und damit auch dessen Bedeutung für die Religionsausübungsfreiheit der Kirchen aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG unzulässig verkürzt.

Kingreen / Pieroth, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Aufhebung der Ladenschlusszeiten, NVwZ 2006, S. 1221 ff. (1226); *OVG Sachsen-Anhalt* NJW 1999, 2982 (2984).

Nach kirchlichem Selbstverständnis geschieht „Verkündigung“ auch durch *Kirchenmusik und kirchenmusikalische Veranstaltungen*, welche mithin zum Kernbereich der durch das Grundrecht auf Religionsfreiheit geschützten Religionsausübung zu zählen sind. Solche Veranstaltungen finden im Bereich der Beschwerdeführerin in sehr großem Umfang Sonntags, vor allem am Sonntagnachmittag, statt. Insbesondere in der Adventszeit gibt es zahlreiche auf das spezifische Proprium dieser besonderen Zeit des Kirchenjahres ausgerichtete Veranstaltungen in Berlin, welche von Tausenden von Menschen besucht werden, die in der adventlichen und weihnachtlichen Musik seelische Erhebung finden wollen. Insoweit sei auf die Aufführungen von Weihnachtsoratorien verwiesen, ebenso auch auf sonstige kirchliche Adventskonzerte. Insoweit erscheint der durch eine Ermöglichung von Ladenöffnungen am Sonntagnachmittag bewirkte Eingriff in den Schutz der Sonntage und damit in die Religionsausübung der Beschwerdeführerin besonders evident.

Nach alledem kann die Beschwerdeführerin eine unmittelbare und gegenwärtige Selbstbetroffenheit in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV geltend machen. Sie ist daher beschwerdebefugt.

5. Erschöpfung des Rechtswegs

Die Beschwerdeführerin erfüllt im Hinblick auf die gerügten §§ 3, 4 und § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG die in § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG statuierte Voraussetzung der vorherigen *Erschöpfung des Rechtswegs*.

a) Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin

Als vorher zu beschreitender Rechtsweg scheidet insofern von vornherein ein mögliches Verfahren vor dem *Verfassungsgerichtshof Berlin* aus, da ein solches Verfahren nicht zum

Rechtsweg im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG gehört; dies zumal dann, wenn die Verletzung von Grundrechten des Grundgesetzes gerügt wird.

BVerfGE 32, 157 (162); *Sperlich*, in: Umbach / Clemens / Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. (2005), § 90 BVerfGG, Rn. 113.

b) Kein anderer gerichtlicher Rechtsschutz im Blick auf § 3 und § 4 BerlLadÖffG

Es kommt im Blick auf § 3 und § 4 BerlLadÖffG für die Beschwerdeführerin auch kein anderes Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes als die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde in Betracht, da es sich hierbei um Normen im Rang eines formellen Landesgesetzes handelt, die zudem eines weiteren - und dann gegebenenfalls fachgerichtlich angreifbaren - Vollzugsakts nicht bedürfen. Insbesondere wäre aufgrund der Qualifikation als formelles Landesgesetz ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO unstatthaft.

Damit ist im Hinblick auf § 3 und § 4 BerlLadÖffG der Rechtsweg ohne weiteres erschöpft.

c) § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG

Gleiches gilt im Ergebnis für § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG. Diese Vorschrift ermöglicht es Verkaufsstellen, aus Anlass besonderer Ereignisse an zwei Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr zu öffnen. Sie können insofern selbständig handeln und haben die Öffnung lediglich dem zuständigen Bezirksamt sechs Tage vorher *anzuzeigen*. Damit ist der Behörde die Möglichkeit gegeben, die Rechtmäßigkeit der Ladenöffnung im Einzelfall zu prüfen. Ein solches Verbot mit Anzeigevorbehalt steht zwischen dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Die Anzeige dient lediglich der Information der Behörde.

BVerfGE 20, 150 (162); *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. (2006), § 9 Rn. 54; *Badura / Huber*, in: Schmidt-Aßmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 13. Aufl. (2005), 3. Kap. Rn. 144; *Schick*, Das Verbot mit Anzeigenvorbehalt, BayVBl. 1967, S. 341.

Beim Verbot mit Anzeigevorbehalt wird von der Behörde nur dann ein Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG Bln.) erlassen, wenn sie auf Grund der Anzeige die *Ausnahme verweigert*. Ansonsten wird die Behörde nicht tätig und die Verkaufsstelle darf an diesem Sonntag öffnen. In diesem Fall ergeht auch kein Verwaltungsakt, gegen welchen die Beschwerdeführerin gegebenenfalls fachgerichtlichen Rechtsschutz erlangen könnte.

Zwar wäre in diesem Fall grundsätzlich eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO vor dem Verwaltungsgericht - gerichtet auf *Verbot der Ausnahme* - statthaft. Da allerdings die Beschwerdeführerin von den (in Berlin zweifellos außerordentlich zahlreichen) Anzeigen - welche überdies nicht „zentral“ an die Senatsverwaltung, sondern an die einzelnen Bezirksamter zu richten sind - keine rechtzeitige Kenntnis erlangen kann, wäre es unzumutbar, sie im Verfahren der Verfassungsbeschwerde insoweit auf den (quantitativ sowie wegen fehlender Kenntnis von beabsichtigten einzelnen Ladenöffnungen) realistischerweise faktisch nicht praktikablen Rechtsweg der Verpflichtungsklage zu verweisen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist denn auch anerkannt, dass eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein vollziehungsbedürftiges Gesetz dann möglich

ist, wenn der Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht beschreiten kann, weil er keine Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat bzw. erlangen kann.

BVerfGE 113, 348 (362) m.w.N.

d) § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG

Was § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG anbelangt, existiert zwar ein einschlägiger Rechtsweg, der von der Beschwerdeführerin denn auch beschritten wurde, gegenwärtig allerdings noch nicht erschöpft ist.

In diesem Zusammenhang mag darauf hingewiesen werden, dass § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG für die Zukunft den regelmäßigen Erlass von Allgemeinverfügungen ermöglicht; insofern wäre eine endgültige und rechtzeitige „Erschöpfung des Rechtswegs“ kaum denkbar, da im Rahmen eines Verfahrens der Verfassungsbeschwerde ständig weitere Allgemeinverfügungen erlassen werden können, welche sodann jeweils anzufechten wären.

Indes ist nach Auffassung der Beschwerdeführerin für die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG richtet, § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG anwendbar und mithin eine Zulässigkeit auch ohne vorherige Erschöpfung des Rechtswegs zu bejahen.

aa) Klage gegen die ergangene Allgemeinverfügung

§ 6 Abs. 1 BerlLadÖffG ermöglicht eine Zulassung der Ladenöffnung an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen durch *Allgemeinverfügung* der für die Ladenöffnungszeiten zuständigen Senatsverwaltung. Solche Allgemeinverfügungen können durch die Beschwerdeführerin grundsätzlich mit der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO angefochten werden, so dass hier ein Rechtsweg existiert, der erst nach vollständigem Durchlaufen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erschöpft wäre.

Eine erste Allgemeinverfügung dieser Art ist bereits am 28. November 2006 erlassen worden, eine weitere am 11. Mai 2007.

Allgemeinverfügung vom 28. November 2006, Amtsblatt für Berlin (ABl.) Nr. 60 vom 8. Dezember 2006, S. 4188 (**Anlage 4**); Allgemeinverfügung vom 30. April 2007, Amtsblatt für Berlin (ABl.) Nr. 20 vom 11. Mai 2007, S. 1231 f. (**Anlage 5**).

Gegen letztere hat die Beschwerdeführerin fristgemäß Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht Berlin erhoben.

- Verwaltungsstreitsache VG 35 A 443.07 -

Diese Klage schwebt gegenwärtig noch - jetzt in Form der Fortsetzungsfeststellungsklage - vor dem Verwaltungsgericht Berlin; der weitere Fortgang des dortigen Verfahrens ist für die Beschwerdeführerin nicht abzusehen.

Die Beschwerdeführerin wird auch gegen etwaige künftig ergehende einschlägige Allgemeinverfügungen vorsorglich den Rechtsweg beschreiten.

bb) Allgemeine Bedeutung der durch die Verfassungsbeschwerde zu klärenden Frage

Ungeachtet der gegenwärtigen Nichterschöpfung des Verwaltungsrechtswegs ist die Verfassungsbeschwerde nach Maßgabe von § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG zulässig, da die Klärung der Frage, welche Grenzen einem Ladenöffnungsgesetz durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG i.V.m. Art. 140 GG und Art. 139 WRV gesetzt sind, von *allgemeiner Bedeutung* im Sinne des § 90 Abs. 2 S. 2 Var. 1 BVerfGG ist.

„Allgemeine Bedeutung“ im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn eine verfassungsrechtliche Frage aufgeworfen wird, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und welche noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist oder durch veränderte Verhältnisse erneut klärungsbedürftig wurde. Zusätzlich muss ihre Klärung ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse haben. Insofern wird eine Parallele zur Rechtsprechung zu § 93a Abs. 2 lit. a) BVerfGG gezogen.

BVerfGE 90, 22 (24 f.); 108, 370 (386) m.w.N.; st. Rspr.; *Zuck*, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Aufl. (2006), Rn. 772.

(1) Die Frage nach der *Begrenzung der Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers* zur Ladenöffnung am Sonntag wurde vom Bundesverfassungsgericht noch nicht beantwortet. Bisher wurde nur festgestellt, dass ein Kernbereich an Sonn- und Feiertagsruhe unantastbar ist und ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben muss. Wann dies nicht mehr der Fall ist, wurde allerdings noch nicht geklärt und kann rechtlich bindend nur durch das Bundesverfassungsgericht entschieden werden. Es ist weiterhin noch nicht geklärt (und wurde im Urteil zum Ladenschluss durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen gelassen), wann Regelungen zur Ermöglichung von Arbeit an Sonn- und Feiertagen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr genügen.

BVerfGE 111, 10 (50, 52, 54).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bilden Anhaltspunkte für das Vorliegen allgemeiner Bedeutung kontroverse Diskussionen zur aufgeworfenen Frage in der Fachliteratur oder unterschiedliche Beantwortungen durch die Rechtsprechung der Fachgerichte.

Grundlegend: *BVerfGE* 90, 22 (24 f.); dem folgend: *BVerfGE* 96, 245 (248).

In der wissenschaftlichen Diskussion wird die *Verknüpfung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV*, hinsichtlich derer die vorliegende Verfassungsbeschwerde im Einklang mit der in der Fachliteratur herrschenden Meinung steht, teilweise durchaus kritisch oder gar ablehnend beurteilt.

Westphal, Die Garantie der Sonn- und Feiertage als Grundlage subjektiver Rechte, 2003, S. 101 ff. (103); *Stollmann*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004, S. 115 f.; *ders.*, Zum subjektivrechtlichen Gehalt des Art. 140 GG / 139 WRV, Verwaltungsarchiv 2005, S. 348 ff. (361); *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 5.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wäre geeignet, insofern die erforderliche Klarheit und für die Zukunft Rechtssicherheit zu erzeugen.

(2) Ferner hat die Klärung der Frage nach der Tragweite des Schutzes der Religionsfreiheit an Sonntagen und nach den daraus abzuleitenden verfassungsrechtlichen Grenzen einer Ladenöffnung an Sonntagen nicht nur für das Berliner Ladenöffnungsgesetz Bedeutung, sondern darüber hinaus für die *Ladenöffnungs- bzw. Ladenschlussgesetze aller Bundesländer*. Es ist zu erwarten, jedenfalls aber nicht auszuschließen, dass auch weitere Bundesländer von der Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Ladenöffnung in ähnlicher, den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage beeinträchtigender Weise Gebrauch machen werden wie das Land Berlin. In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die vorliegende Verfassungsbeschwerde geeignet, den Gesetzgebern der Länder die einschlägigen verfassungsrechtlichen Grenzen bindend zu verdeutlichen und damit sowohl verfassungsrechtlich fragwürdige landesgesetzliche Regelungen als auch einschlägige gerichtliche Auseinandersetzungen zu verhindern.

6. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde erfüllt im Übrigen auch die Voraussetzungen des ungeschriebenen Merkmals der *Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde*, welches gerade bei Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen Bedeutung gewinnt.

Lechner / Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), § 90 BVerfGG, Rn. 167.

Danach ist eine Verfassungsbeschwerde nur dann zulässig, wenn der Grundrechtsträger nicht in anderer zumutbarer Weise Rechtsschutz durch Anrufung der Gerichte erlangen kann, wobei er alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen hat, welche nicht offensichtlich unzulässig sind. Vor allem wenn das beanstandete Gesetz Entscheidungsspielräume eröffnet, die für die Frage seiner Verfassungsmäßigkeit von Bedeutung sind, muss der Grundrechtsträger alle Möglichkeiten instanzgerichtlichen Rechtsschutzes ausschöpfen und gegebenenfalls eine *Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG* anstreben. Das gilt auch für Möglichkeiten des Eilrechtsschutzes oder anderweitige Wege gerichtlicher Entscheidung.

BVerfG NVwZ 2004, 977 (978 f.); st. Rspr.; *Lechner / Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), § 90 BVerfGG, Rn. 167.

a) § 3, § 4 und § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG

Im Hinblick auf § 3, § 4 und § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG verfügt die Beschwerdeführerin auch jenseits des - hier rechtlich bzw. faktisch nicht in Betracht kommenden (dazu oben 5.) - Verwaltungsrechtswegs nicht über Möglichkeiten, in anderer Weise als durch Verfassungsbeschwerde den gebotenen Schutz ihres Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV zu erlangen.

b) § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG

Gleiches gilt für § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG, da vom Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde dann eine Ausnahme gemacht wird, wenn die Entscheidung von

keiner weiteren tatsächlichen und rechtlichen Klärung abhängt und die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vorliegen.

BVerfGE 90, 128 (136 f.); 108, 370 (386); st. Rspr.; *Zuck*, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Aufl. (2006), Rn. 783a.

Das ist im vorliegenden Zusammenhang der Fall - vgl. oben 5. d) bb).

c) Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG

Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin in sämtlichen von ihr angestregten und gegebenenfalls noch anzustrengenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren unabhängig von der vorliegenden Verfassungsbeschwerde nachdrücklich und mit allen nach der einschlägigen Prozessordnung zulässigen Mitteln versuchen wird, auf eine *Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG* hinzuwirken. Eine solche Vorlage könnte sich allerdings, soweit ersichtlich, ohnehin nur auf § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG beziehen.

7. Rechtsschutzinteresse

Die Beschwerdeführerin verfügt über das erforderliche *Rechtsschutzinteresse*. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzliches Prinzip für alle Verfahren des subjektiven Rechtsschutzes, um eine unnötige Beanspruchung der Gerichte zu vermeiden. Es ist grundsätzlich zu bejahen, solange der Rechtsschutzsuchende gegenwärtig betroffen ist und mit seinem Rechtsbehelf ein konkretes praktisches Ziel erreichen kann.

BVerfGE 104, 220 (232); st. Rspr.

Diese Voraussetzungen sind auf der Grundlage der bisherigen Ausführungen ohne Einschränkung gegeben.

8. Wahrung der Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde

Die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde nach § 93 Abs. 3 BVerfGG ist gewahrt. Danach kann die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden.

BVerfGE 13, 248 (253); 53, 1 (15); st. Rspr.

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz ist am 17. November 2006 in Kraft getreten.

§ 12 BerlLadÖffG i.V.m. dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 38 vom 16. November 2006 S. 1045.

Die Beschwerdefrist endet mithin mit dem Ablauf des Montags, 19. November 2007.

§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB; § 222 Abs. 2 ZPO; *Lechner / Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), Vor § 17 BVerfGG, Rn. 48 f.

III. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die gegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 sowie gegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG erhobene Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die genannten Regelungen sind verfassungswidrig und verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV.

1. Die Beschwerdeführerin als Grundrechtsträgerin

Die Beschwerdeführerin ist als öffentlich-rechtlich verfasste Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV Trägerin des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

BVerfGE 53, 366 (387 f.); st. Rspr.; *Starck*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 5. Aufl. (2005), Art. 4 GG, Rn. 78; *Kokott*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. (2007), Art. 4 GG, Rn. 10.

2. Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG

Der *Schutzbereich* des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jegliches religiös motivierte Verhalten, insbesondere Handlungen des Kultus, mithin auch die Durchführung von Gottesdiensten, sonstigen religiösen Feiern und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen am Sonntag.

BVerfGE 24, 236 (246); st. Rspr.; *Starck*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 5. Aufl. (2005), Art. 4 GG, Rn. 58; *Kokott*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. (2007), Art. 4 GG, Rn. 55.

Damit wird die Beschwerdeführerin in ihrem Anliegen, nach Maßgabe ihres religiösen Selbstverständnisses den Sonntag adäquat zu begehen, vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG dem Grunde nach erfasst. Dieser Schutz betrifft nicht nur die Möglichkeit der Beschwerdeführerin, ungehindert von - hier nicht im Raume stehenden - staatlichen Geboten oder Verboten Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen gemäß ihrem Selbstverständnis zu veranstalten. Vielmehr werden über die Verknüpfung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV, der zufolge der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage im Umfang seiner *religionsfördernden* Dimension in den Gewährleistungsgehalt des erstgenannten Grundrechts einfließt, auch die äußeren Rahmenbedingungen der Veranstaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen geschützt.

Indem die Verfassung den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntage nach Maßgabe von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV im Sinne einer institutionellen Garantie zur „seelischen Erhebung“ - mithin (neben der sozialpolitischen) mit *religionsfördernder* Zwecksetzung - gewährleistet, erwächst den Kirchen und Religionsgemeinschaften, wie bereits [oben II. 4. a) dd)] dargelegt, im Rahmen ihres Grundrechts auf Religionsfreiheit ein Anspruch, an diesem staatlicherseits im Grundgesetz objektiv statuierten spezifischen Schutz ungestörter Religionsausübung effektiv *teilzuhaben* und darin nicht durch bundesrechtswidrige Maßnahmen des Landesgesetzgebers beeinträchtigt zu werden. Insofern enthält das

Grundrecht auf Religionsfreiheit - bezogen auf die genannte staatliche Gewährleistung - wie bereits dargelegt partiell ein *Teilhaberecht*.

Zur *Verknüpfung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV* im einzelnen wird im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die ausführliche diesbezügliche Begründung im Rahmen der Darlegung der Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin [oben II. 1. a)] Bezug genommen.

Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in seinem Bezug auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV sichert den Kirchen und Religionsgemeinschaften von Verfassungen wegen die Möglichkeit, gerade auch die vom Werktag unterschiedenen *Sonntage* nach Maßgabe ihres Selbstverständnisses religiös begehen und dabei ihre Gemeinden und Gläubigen tatsächlich erreichen zu können. Das besondere grundrechtlich geschützte Interesse der Kirchen an einem effektiven Schutz der Sonntage richtet sich insofern auf die ungestörte Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen; daneben ist den Kirchen an einer Unterstützung diakonischer und familienfördernder Aspekte gelegen, welche nach ihrem Selbstverständnis gleichermaßen zu ihrem Auftrag gehören.

Diese unmittelbare Interdependenz zwischen der Religionsfreiheit der Kirchen und dem Schutz des Sonntags erkennen, wie bereits dargelegt, auch die Bundesländer an, soweit der Sonntagsschutz in den Konkordaten und Staatskirchenverträgen eigens garantiert wird. In Berlin ist insoweit auf *Art. 21 des Evangelischen Kirchenvertrags* vom 19. Februar 2006 zu verweisen. Es wurde dort vertraglich ausdrücklich vereinbart: „Der Schutz der Sonntage und kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.“

Gesetz zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 6. Juli 2006, GVBl. 2006, S. 715-719; in Kraft getreten am 19. April 2007.

Die mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde angegriffenen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes tangieren mithin, soweit sie in jeweils spezifischer Weise eine Ladenöffnung an Sonntagen zulassen und damit die Rahmenbedingungen der Religionsausübung beeinträchtigen, den Schutzbereich des Grundrechts auf Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV.

2. Unmittelbarer Eingriff in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin

Die von der Verfassungsbeschwerde erfassten Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes greifen in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin unmittelbar ein.

a) Nachhaltige Veränderung der Rahmenbedingungen für die Religionsausübung

Zwar enthalten die betreffenden Regelungen keine an die Beschwerdeführerin gerichteten Gebote und Verbote, welche sie *rechtlich* an der Veranstaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen hindern würden. Indes werden durch die angegriffenen Vorschriften die *Rahmenbedingungen für die Religionsausübung der Beschwerdeführerin* unter Verstoß gegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV dergestalt

verändert, dass es dieser unzumutbar erschwert wird, in einer ihrem Selbstverständnis entsprechenden Weise an fast einem Fünftel aller Sonntage im Jahr Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen in der bisher praktizierten und dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG unterfallenden Weise abzuhalten und damit ihre Gläubigen zu erreichen - auch diejenigen, welche im Einzelhandel arbeiten. Das gilt in spezifischer Weise für die vier Adventssonntage, welche besonders sensibel und schutzbedürftig sind; im Gegensatz zum Berliner Ladenöffnungsgesetz wird dies im alten Ladenschlussgesetz des Bundes und auch in den neuen einschlägigen Gesetzes anderer Bundesländer durchaus berücksichtigt.

b) Verstoß gegen die institutionelle Garantie des Sonn- und Feiertagsschutzes

Die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Vorschriften verstoßen gegen die institutionelle Garantie des Sonn- und Feiertagsschutzes und verletzen insofern Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV. Damit liegt zugleich ein Eingriff in die durch den religionsfördernden Gehalt des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage ausgestaltete Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG vor.

aa) Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im allgemeinen

Die institutionelle Garantie des Sonn- und Feiertagsschutzes nach Maßgabe von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV zählt uneingeschränkt zum geltenden Verfassungsrecht und enthält einen diesbezüglichen *Schutzauftrag an den „einfachen“ Gesetzgeber*. Zwar ist der Sonn- und Feiertagsschutz unmittelbar durch die Verfassung garantiert, die Art und das Ausmaß des Schutzes bedürfen jedoch einer gesetzlichen Ausgestaltung. Den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist dabei durchaus die Möglichkeit eingeräumt, ihre regionalen Gegebenheiten (Traditionen, wirtschaftliche Bedürfnisse, Bevölkerungsstruktur usw.) im Blick auf die Ladenöffnung zum Ansatz eigener differenzierender Regelungen zu nehmen. Dem dient auch die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Die *Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers* ist allerdings durch einen unantastbaren Kernbereich der Sonn- und Feiertagsruhe beschränkt. Insbesondere hat sich der Gesetzgeber an der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorgabe der Ausgestaltung der Sonn- und Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ zu orientieren.

Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 163 f.

Mit der Doppelstruktur des Art. 139 WRV in Gestalt einer Bündelung sowohl sozialpolitischer als auch religions- bzw. weltanschauungspolitischer Motive knüpft die Verfassung zudem an die traditionelle Struktur des Schutzes der Sonn- und Feiertage an. Den Sonntagen und den anerkannten Feiertagen soll, soweit sich dies überhaupt mit den Mitteln des Rechts gewährleisten lässt, ein besonderer Charakter gesichert werden, der sie von den sonstigen (Werk-)Tagen deutlich abhebt; das bedeutet - äußerlich gesehen - vor allem einen Zustand prinzipiellen (nicht absoluten) Ruhens der typisch werktäglichen Betätigungen. Damit werden einerseits dem bzw. der einzelnen Möglichkeiten physischer Erholung gesichert, zur Entfaltung eigener Interessen, zur Kommunikation mit Familienangehörigen und Freunden, zur Betätigung in Vereinen usw. Andererseits werden den Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie ihren Gläubigen die Voraussetzungen dafür gewährleistet, die

betreffenden Tage - dem Alltagsbetriebe enthoben - entsprechend der jeweiligen religiösen Überzeugung adäquat zu begehen; darauf nimmt die Verfassung gerade mit dem Sammelbegriff der „seelischen Erhebung“ Bezug, welche sich durchaus individuell vollziehen kann, traditionell aber in Gestalt der Teilnahme an Gottesdiensten, religiösen Feiern und sonstigen Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften stattfindet.

In diesem Sinne sind die Sonn- und Feiertage von Verfassungs wegen einerseits der *Entfaltung individueller Religiosität und Weltanschauung* zu dienen bestimmt. Andererseits gewährleistet das Grundgesetz den *Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften* durch die Institutionalisierung bestimmter „Nicht-Werktage“, welche prinzipiell kollektiv begangen werden, einen Rahmen zur Entfaltung ihres Selbstverständnisses. Es wird auch insoweit - hier in institutioneller bzw. korporativer Perspektive - von Verfassungs wegen die „seelische Erhebung“ geschützt und damit ein Rahmen der Entfaltung geschaffen, der über den abwehrbezogenen grundrechtlichen Status deutlich hinausführt, die positive Religionsausübung erleichtert und insoweit der Entfaltung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG einen gesellschaftlichen Freiraum zur Verfügung stellt.

Insoweit enthält Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV, wie bereits ausgeführt, neben der sozialpolitischen Komponente auch eine religionsfördernde, an welcher die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG ein *Teilhaberecht* besitzen. Der Gesetzgeber darf Art. 139 WRV mithin nicht auf eine der beiden Komponenten - sei es als reine Arbeitszeitnorm oder sei es als bloße religionspolitische Schutzvorschrift - verkürzen.

Zu alledem: *BVerfGE* 87, 363 (393); 111, 10 (50 f.); *BVerfG* NJW 1995, 3378 (3379); *BVerwGE* 79, 118 (121 ff.); 79, 236 (239 ff.); *Kästner*, in: Listl / Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl. (1995), S. 337 ff. (339 ff.); *ders.*, Sonn- und Feiertage zwischen Kultus, Kultur und Kommerz, *DÖV* 1994, S. 464 ff.; v. *Campenhausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 11, 19, 31 ff.; *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 20 ff.; *Stollmann*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004, S. 45 ff., 96 f.

Diese bundesrechtlich vom Verfassungsgeber ausdrücklich getroffene Entscheidung zur Förderung der Religionsausübung darf vom Landesgesetzgeber nicht durch „einfaches“ Recht unterlaufen werden. Hierauf kann sich eine Kirche, welche den Sonntag als einen von den anderen Wochentagen qualitativ unterschiedenen Tag (im Sinne eines geänderten Lebensrhythmus, welcher sich von der Alltagshektik grundlegend unterscheidet) zu religiösen Zwecken nutzen will, zur Entfaltung ihrer Religionsfreiheit berufen. Der staatliche Gesetzgeber im Bund und in den Ländern ist verpflichtet, die von der Verfassung getroffene Entscheidung zu respektieren und normative Maßnahmen zu unterlassen, welche den prinzipiell geschützten Charakter der Sonntage durch eine flächendeckende Ermöglichung der Ladenöffnung aufweichen und damit die ungestörte - selbstverständlich sodann der individuellen freien Entscheidung anheim gestellte - Entfaltung von Aktivitäten „seelischer Erhebung“ vereiteln.

bb) Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im besonderen

Damit untersagt das Grundgesetz dem Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV dreierlei: Erstens jeglichen Eingriff in den *Kernbereich* des Art. 139 WRV,

zweitens außerhalb des Kernbereichs *unverhältnismäßige Eingriffe* in Art. 139 WRV und drittens *Eingriffe in die Institution* des Sonn- und Feiertagsschutzes als solcher.

Zu dieser Systematik *Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 185 f.; *Unruh*, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, ZevKR 52 (2007), S. 1 ff. (10 f.).

(1) Der *Kernbereich des Schutzes der Sonn- und Feiertage* nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ist - wie bei institutionellen Garantien allgemein - anhand inhaltlicher bzw. qualitativer Kriterien zu bestimmen; d.h. es sind diejenigen Bestandteile zu ermitteln, welche struktur- und typusbestimmend sind.

Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III / 1, § 68 VI 5 b β; *Kästner*, Zur Verfassungsmäßigkeit feiertagsrechtlicher Konsequenzen der Einführung der Pflegeversicherung, ZevKR 41 (1996), S. 272 ff. (304 f.).

Danach kann ein Eingriff in den Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV zunächst dadurch erfolgen, dass eine Regelung nachhaltig und elementar im Widerspruch zu den struktur- und typusbestimmenden Merkmalen des durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV gewährleisteten Sonn- und Feiertagsschutzes steht.

Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 185 f.

Ferner kann ein Eingriff in den Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV dadurch erfolgen, dass eine *Kumulation von Ausnahmeregelungen* vorliegt, welche isoliert betrachtet jeweils noch mit den struktur- und typusbestimmenden Merkmalen vereinbar sein mögen, in ihrer Summe aber hiergegen verstoßen und damit die verfassungsrechtliche Garantie aushöhlen und ad absurdum führen. Dies schließt es nicht aus, dass auch einzelne Ausnahmeregelungen für sich einen Eingriff in den Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV bewirken und verfassungswidrig sind, indem sie sich bei isolierter Betrachtung mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz in seinen struktur- und typusbestimmenden Merkmalen als unvereinbar erweisen.

(2) Demgegenüber genießt der Sonn- und Feiertagsschutz als *Institution* absoluten Schutz. Daher ist es dem Gesetzgeber verwehrt, den Sonntag in seiner spezifischen Eigenart, d.h. als grundsätzlich nicht zur Arbeit bestimmten Tag, „abzuschaffen“, mithin diesen hervorgehobenen Tag innerhalb der Woche zu nivellieren.

v. Campenhausen, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 11; *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 39; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 3, 2000, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 12.

Damit gewährleistet das Grundgesetz insbesondere die traditionelle Einteilung der Woche.

Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 3, 2000, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 12; *Pahlke*, Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 24 (1990), S. 53 ff. (57); *Richardi*, Grenzen industrieller Sonntagsarbeit, 1988, S. 45; *Häberle*, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 2. Aufl.

(2006), S. 49; *Kästner*, in: Listl / Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl. (1995), S. 337 ff. (340). - Anderer Ansicht *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 39.

Zwar greifen die angegriffenen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes in diese Rechtslage *formal* nicht ein, da der Sonntag in Berlin als allgemeiner Ruhetag jedenfalls der Form halber weiterhin durch andere Rechtsvorschriften anerkannt und geschützt bleibt und die Institution als solche nicht abgeschafft wird.

§ 1 Abs. 1 Gesetz über die Sonn- und Feiertage Berlin vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) (**Anlage 6**); Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage Berlin vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 441) (**Anlage 7**).

Der Schutz der Institution des Sonn- und Feiertagsschutzes erfasst jedoch nicht nur die formale Existenz dieser Institution; er schützt die Institution vielmehr zugleich davor, faktisch in einer Weise ausgehöhlt zu werden, dass von dieser und ihren struktur- und typusbestimmenden Merkmalen nur eine wertlose Hülse - gleichsam ein nudum ius - verbleibt. Eine derartige die Institution als solche in Frage stellende Aushöhlung kann gerade durch eine *Kumulation von Ausnahmeregelungen* erfolgen, welche isoliert betrachtet jeweils noch tragbar erscheinen mögen, in ihrer Summe aber die verfassungsrechtliche Garantie als solche faktisch ad absurdum führen.

cc) „Arbeit für den Sonntag“ und „Arbeit trotz des Sonntags“

In Rechtsprechung und Literatur haben sich verschiedene anerkannte Fallgruppen zulässiger bzw. unzulässiger Sonntagsarbeit herausgebildet, welche maßgeblich durch die Begriffe „Arbeit für den Sonntag“ und „Arbeit trotz des Sonntags“ bestimmt werden. Hierbei gilt nach wie vor das *Ruhen werktäglicher Geschäftigkeit als Regel*; nur in Ausnahmefällen wird die Arbeit am Sonntag für zulässig erachtet.

BVerfGE 111, 10 (50); v. *Campehausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 11; *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 30 ff.; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 3, 2000, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 24 f.; *Unruh*, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, ZevKR 52 (2007), S. 1 ff. (11).

(1) Die Arbeit an einem Sonntag ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie dem *Zweck des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV* dient, also die Arbeitsruhe und die seelische Erhebung fördert („Arbeit für den Sonntag“). Eine solche Arbeit für den Sonntag ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn sie werktäglichen Charakter hat.

BVerwGE 90, 337 (345 f.).

Letzteres gilt prinzipiell für das *Einkaufen am Sonntag*, welches dem Zweck des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV nicht nur nicht förderlich ist, sondern ihm geradezu widerspricht. Denn die „seelische Erhebung“ im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV wird vom spezifischen Charakter der Sonntage als Nicht-Werktage mitbestimmt. Ungeachtet aktueller Schlagworte wie „Erlebniseinkauf“ o.ä. bleibt das Einkaufen eine typisch werktägliche

Beschäftigung. Das für den Sonntag deutscher Tradition charakteristische Bild weitgehender äußerer Ruhe, welche die innere Ruhe und damit auch die seelische Erhebung fördert, wird gerade auch durch die geschlossenen Einzelhandelsgeschäfte geprägt.

Pirson, Art. „Sonn- und Feiertage. II. Juristisch“, in: *EvStL*, Bd. 2, 3. Aufl. (1987), Sp. 3152.

Nicht gefolgt werden kann daher der in der Literatur vereinzelt vertretenen Ansicht, dass das Einkaufen heutzutage einen psychischen Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit biete und somit eine der Erholung dienende Freizeitbeschäftigung sei, es sich mithin um „seelische Erhebung“ im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV handele.

So *Kehrberg*, Schutzzweck und Verfassungsmäßigkeit des Ladenschlussgesetzes, *GewArch* 2001, S. 14 ff. (20); *Korioth*, in: *Maunz / Dürig*, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 25.

Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass sie zu einer vollständig *subjektivierenden* Sichtweise führt, die mit dem objektiven Charakter der institutionellen Gewährleistung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV nicht zu vereinbaren ist. Die rechtliche Tragweite dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistung kann nicht von der Einstellung Einzelner zum Einkaufen abhängig gemacht werden. Um die Vereinbarkeit eines Verhaltens mit dem Charakter der Sonn- und Feiertage zu ermitteln, bedarf es vielmehr einer *objektiven* Betrachtung.

BVerwGE 90, 337 (346 f.); *Kingreen / Piero*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Aufhebung der Ladenschlusszeiten, *NVwZ* 2006, S. 1221 ff. (1225); v. *Campehausen*, in: v. *Mangoldt / Klein / Starck*, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 31.

Dem steht auch nicht entgegen, dass in diesem Zusammenhang selbstverständlich nicht allein auf die traditionelle, historisch gewachsene Sicht gesetzt werden darf. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Ladenschluss-Entscheidung zu Recht darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine veränderte soziale Wirklichkeit berücksichtigen dürfe. Es hat allerdings gleichzeitig auch die aus einer „Arbeit für den Sonntag“ erwachsenden Spannungslagen herausgestellt; denn eine zunehmende Freizeitbeschäftigung des Einen stellt insofern regelmäßig die Arbeit des Anderen dar.

BVerfGE 111, 10 (51).

Insofern mag zwar davon ausgegangen werden, dass in einem Bundesland wie Berlin ein Verständnis des Einkaufens als Werktagsbeschäftigung in der Bevölkerung langsam abnimmt. Doch kann daraus keineswegs die Folgerung abgeleitet werden, das Einkaufen als solches sei nunmehr als *Form der „seelischen Erhebung“* im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ohne weiteres von der Schutzintention der geltenden Verfassung umfasst. Denn aufgrund des Zusammenhangs, dass eine zunehmende Freizeitbeschäftigung der Einen die Arbeit der Anderen darstellt, bedarf es einer restriktiven Betrachtung. Es gilt nicht zuletzt zu verhindern, dass der Genuss der „seelischen Erhebung“, welchen Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV dem Grunde nach umfassend gewährleisten will, einem immer größer werdenden Teil der Gesellschaft dadurch entzogen wird, dass dieser unter Berufung auf die angebliche „seelische Erhebung“ anderer in Form des Einkaufens eine „Arbeit für den Sonntag“ zugemutet wird.

Im übrigen wird in der Literatur zutreffend darauf hingewiesen, dass der Staat nach Maßgabe von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV gerade nicht verpflichtet ist, jedes beliebige Freizeitvergnügen zugleich zur „seelischen Erhebung“ aufzuwerten.

Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 191.

(2) Weiterhin anerkannt ist die Fallgruppe der „Arbeit trotz des Sonntags“. Diese ist indes nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie der *Wahrung höher- oder gleichwertiger Verfassungsrechtsgüter* dient. In diesen Bereich gehören zum Beispiel die Arbeiten im medizinischen Bereich am Sonntag, welche dem Recht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit dienen.

BVerfGE 111, 10 (50); *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 33; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 3, 2000, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 25.

Verfassungsrechtsgüter in diesem Sinne stellen zwar auch *wirtschaftsbezogene Grundrechte des Grundgesetzes* (insbesondere Art. 12 GG und Art. 14 GG) dar, welche jedenfalls im Grundsatz zur Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV außerhalb des Kernbereichs herangezogen werden können. Indes führt der Umstand, dass die Verfassung sich durch die Inkorporation des Art. 139 WRV durch Art. 140 GG als vollgültiges Verfassungsrecht ausdrücklich dafür entschieden hat, die religiösen Belange durch einen Schutz des Sonntags zu fördern, dazu, dass die Verfassung gewisse daraus zwangsläufig erwachsende Spannungen mit den wirtschaftsbezogenen Grundrechten in Kauf genommen hat. Daher können letztere wie allgemein *wirtschaftsbezogene Interessen* der kultur- bzw. religionsbezogenen Schutzintention des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV nicht schlechterdings vorgeordnet werden.

Erforderlich ist vielmehr eine *adäquate Zuordnung der verschiedenen Gewährleistungen*. Eine solche adäquate Zuordnung schließt es von vornherein grundsätzlich aus, in den Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV einzugreifen. Im übrigen unterliegen Eingriffe in den Gewährleistungsgehalt des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 GG außerhalb des Kernbereichs dem Gebot strikter Verhältnismäßigkeit und insbesondere dem Erfordernis, dass derartige Eingriffe dem Schutz bzw. der Verwirklichung höher- oder zumindest gleichwertiger Verfassungsrechtsgüter dienen müssen.

Hierbei stellt insbesondere das *Grundrecht der Berufsfreiheit* gegenüber Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV kein höherrangiges - geschweige denn ein den Sonntagsschutz verdrängendes - Verfassungsgut dar; vielmehr beinhaltet das Verbot der Sonntagsarbeit eine grundsätzlich gerechtfertigte Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Insoweit ist davon auszugehen, dass das Grundgesetz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des Verbots der Sonntagsarbeit statuiert.

Unruh, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, ZevKR 52 (2007), S. 1 ff. (11).

Nach alledem sind die Anforderungen an eine Rechtfertigung von Ausnahmen vom verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz im Sinne einer „Arbeit trotz des Sonntags“ grundsätzlich hoch anzusetzen.

BVerfGE 87, 363 (393); 111, 10 (52 f.); v. *Campehausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG /

Art. 139 WRV, Rn. 23 u. 33 ff.; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 3, 2000, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 25.

Angesichts der aus dem Grundgesetz ersichtlichen klaren Gewährleistung des Schutzes der Sonntage als Regelfall kommen Ausnahmeregelungen für eine „Arbeit trotz des Sonntags“ allenfalls auf Grund gesetzgeberischer Zwecksetzungen in Betracht, welche sich gegenüber der verfassungsrechtlichen Wertung durchzusetzen vermögen. Dabei muss die Intention des Gesetzgebers jedenfalls über *rein ökonomische Erwägungen* hinausgehen, weil sich ansonsten eine Ausnahme mangels der erforderlichen Wahrung der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen lässt.

In diesem Sinne ging auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Ladenschluss ausdrücklich davon aus, dass der *generelle Ladenschluss am Sonntag* zur Sicherung der Sonntagsruhe geeignet und auch unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit der Ladeninhaber erforderlich und angemessen - mithin verhältnismäßig - ist. Insbesondere seien keine überwiegenden Gründe ersichtlich, aus denen eine Befriedigung der gewandelten Freizeitbedürfnisse durch Ladenöffnung verfassungsrechtlich geboten wäre.

BVerfGE 111, 10 (52 ff.).

c) Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Normen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

Die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes verletzen jeweils *für sich genommen* sowie in ihrer *Kumulation* Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG), indem sie entweder in den Kernbereich des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage eingreifen oder aber außerhalb dieses Kernbereichs einen Eingriff in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV darstellen, welcher weder wegen zulässiger „Arbeit für den Sonntag“ noch wegen einer durch die Wahrung höherrangiger Verfassungsgüter zu begründenden „Arbeit trotz des Sonntags“ gerechtfertigt wird und somit unverhältnismäßig und verfassungswidrig ist.

aa) Isolierte Betrachtung der angegriffenen Vorschriften

Dies gilt zunächst jeweils isoliert für § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG, soweit darin die Ladenöffnung auch an den Adventssonntagen zugelassen wird, für § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie für § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG.

(1) § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG verletzt insoweit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG), als danach eine *Ladenöffnung an allen Adventssonntagen* von 13.00 bis 20.00 Uhr zulässig ist. Die Sonntage in der Adventszeit nehmen einen hervorgehobenen Platz im Kirchenjahr ein und werden von den Kirchen traditionell auch entsprechend begangen; demgegenüber beraubt das Berliner Gesetz die Vorweihnachtszeit grundlegend ihres verfassungsrechtlichen Schutzes, was die herkömmliche und nach dem Selbstverständnis der Beschwerdeführerin gebotene Ausgestaltung dieser Sonntage angeht. Aufgrund des besonderen Gepräges der Adventssonntage werden durch die einschlägige Regelung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes die struktur- und

typusbestimmenden Merkmale des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes in seiner religionsfördernden Komponente in einer besonders intensiven Weise betroffen,

Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 203 f.

weshalb § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG in den diesbezüglichen Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV in verfassungswidriger Weise eingreift.

Dies gilt umso mehr, als § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG nicht vier punktuell über das Jahr verteilten Sonntagen ihren spezifischen Schutz nimmt, sondern *vier aufeinander folgenden Sonntagen*. Damit wird nicht nur der Schutz des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und insoweit auch des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) in besonders intensiver Weise beschränkt, sondern dessen Geltung über einen Zeitraum von vier Wochen - einen vollen Monat - gleichsam *suspendiert*.

Das hebt zu Recht *Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 204, hervor.

Dabei ist zur Klarstellung hervorzuheben, dass auch den Kirchen die gesellschaftlichen Entwicklungen und die wirtschaftlichen Notwendigkeiten durchaus nicht fremd sind. Es wurde schon nach bisherigem Recht lokal eine *Ladenöffnung an einzelnen Sonntagen aus bestimmten Anlässen* zugelassen; die Kirchen haben das regelmäßig (mehr oder minder überzeugt) akzeptiert. Aus kirchlicher Sicht kann es mithin nicht darum gehen, einem absolut „passiven“ Sonntag das Wort zu reden oder grundlegende Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse bzw. Erfordernisse zu ignorieren. Indes kann von einer derartigen Sachlage im Blick auf § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG, soweit darin eine Ladenöffnung an sämtlichen Adventssonntagen ermöglicht wird, von vornherein nicht ausgegangen werden. Denn auch in Berlin war jahrzehntelang eine prinzipielle Schließung der Geschäfte an Sonntagen üblich. Eine grundlegende Änderung der maßgeblichen Verhältnisse ist insoweit nicht ersichtlich, zumal die aus der Presse bekannten Erfahrungen im Einzelhandel bisher darauf hindeuten, dass durch eine Öffnung von Geschäften an Sonntagen in der Regel keine nennenswerte *Steigerung des Umsatzes* erzielt wird, sondern allenfalls eine *Verlagerung des Umsatzes* innerhalb der Tage der Woche.

Dieser Befund wird im Übrigen durch wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen bestätigt, wonach verlängerte Öffnungszeiten weder zu einer nennenswerten Umsatzsteigerung noch nennenswert zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Nachweise aus der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bei *Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 165 ff.

Entsprechend hat denn auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Ladenschluss-Entscheidung Zweifel daran geäußert, dass eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten zu merklichen Umsatzsteigerungen führt.

BVerfGE 111, 10 (39 f.).

Eine Verletzung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) durch § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass durch die in dieser Vorschrift festgelegte spätere Öffnungszeit die *Abhaltung von Gottesdiensten am Sonntagmorgen* nach wie vor möglich ist. Insoweit mag eine bisweilen so genannte „Hauptgottesdienstzeit“ am Vormittag ausgenommen sein und weiterhin einen gewissen Schutz genießen. Doch ist diese Einschränkung nicht geeignet, den grundlegenden Verstoß der Regelung gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntage als „Tage der seelischen Erhebung“ zu relativieren.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die diesbezüglichen Darlegungen oben im Rahmen der Begründung der Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin [II. 4. e)] verwiesen.

Mithin verletzt § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG den Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV und damit die Religionsausübung der Beschwerdeführerin trotz des Umstands, dass die Ladenöffnungszeiten an Adventssonntagen auf einen Zeitraum von 13.00 bis 20.00 Uhr beschränkt werden.

Eine Verletzung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV folgt im übrigen daraus, dass die Ermöglichung einer Ladenöffnung an allen Adventssonntagen nach § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG durch *rein wirtschaftliche Erwägungen* motiviert ist, was in der Gesetzesvorlage auch deutlich zum Ausdruck kommt.

Gesetzesvorlage für das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 24. Oktober 2006, Drucksache 16 / 0015, S. 8 und 10 (**Anlage 3**).

Das Grundgesetz räumt in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung am Sonntag einen höheren Stellenwert ein als rein ökonomischen Interessen und nimmt gewisse wirtschaftliche Einbußen bewusst in Kauf. Deshalb kann es auch keine Ausnahmeregelung allein aus ökonomischen Gründen geben.

v. *Campenhausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 39; *Pirson*, Art. „Sonn- und Feiertage. II. Juristisch“, in: EvStL, Bd. 2, 3. Aufl. (1987), Sp. 3154; *Richardi*, Grenzen industrieller Sonntagsarbeit, 1988, S. 59 f.; *Richardi*, Sonn- und Feiertagsschutz im Arbeitsleben, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 24 (1990), S. 117 ff. (142 ff.); *Kästner*, in: Listl / Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl. (1995), S. 337 ff. (355); *Rüfner*, Die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage, in: Kästner / Nörr / Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 447 ff. (454); *Häberle*, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 2. Aufl. (2006), S. 94; *OVG Sachsen-Anhalt* NJW 1999, 2982.

Der durch § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG bewirkte Eingriff in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) kann mithin durch rein ökonomische Gründe, welche nicht zugleich ein gleich- oder höherrangiges Verfassungsgut verkörpern, nicht gerechtfertigt werden. Da alternative (objektive) Gesetzeszwecke zur Rechtfertigung des § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG nicht existieren, bewirkt die ausschließliche Orientierung an wirtschaftlichen Erwägungen einen unverhältnismäßigen und somit verfassungswidrigen Eingriff in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG).

(2) Auch § 4 Abs. 1 Nr. 4 BerlLadÖffG verletzt den nach Maßgabe von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV bestehenden verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntage. Die Vorschrift soll der Gesetzesvorlage zufolge dazu dienen, der Bevölkerung für die nachfolgenden zwei Feiertage eine Bevorratung mit frischen Lebensmitteln zu ermöglichen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt.

Gesetzesvorlage für das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 24. Oktober 2006, Drucksache 16 / 0015, S. 12.

Dieser Eingriff in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) stellt weder einen Fall zulässiger „Arbeit für den Sonntag“ noch eine ausnahmsweise zulässige „Arbeit trotz des Sonntags“ dar. Für letzteres fehlt es schlechterdings an hinreichend gewichtigen Verfassungsgütern, die sich gegenüber dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntage nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV durchzusetzen vermögen. Im Blick auf *nicht verderbliche Lebensmittel* fehlt der Regelung ohnehin jegliche sachliche Berechtigung, da nicht einzusehen ist, weshalb sich ihr Einkauf für die Weihnachtsfeiertage nicht vor dem 24. Dezember sollte vornehmen lassen. Das gleiche gilt aber darüber hinaus auch für *verderbliche Lebensmittel*; angesichts der heutigen Kühlmöglichkeiten ist es keinesfalls unbedingt erforderlich, solche Lebensmittel noch am 24. Dezember vormittags einkaufen zu können, sofern der Tag auf einen Adventssonntag fällt. Auch unter Anerkennung einer Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers erscheint die Regelung mithin nicht als plausibel.

Ebenfalls zweifelnd *Rüfner*, Die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage, in: Kästner / Nörr / Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 447 ff. (460).

Im übrigen bezieht sich § 4 Abs. 1 Nr. 4 BerlLadÖffG pauschal auf „Verkaufsstellen mit *überwiegendem* Lebens- und Genussmittelangebot“ (Hervorhebung nicht im Gesetzestext). Es dürfte sich dabei faktisch um „Supermärkte“ und ähnliche Geschäfte großer Handelsketten handeln, welche neben - verderblichen und (überwiegend) nicht verderblichen - Lebensmitteln eine beträchtliche Palette von „*non food*“-Waren zum Verkauf bereithalten. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut dürfen solche Geschäfte allgemein „öffnen“ und somit *ihr gesamtes Warenangebot* auch am 24. Dezember vormittags feilbieten, sofern dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt. Inwiefern eine solche Regelung - auch im Sinne einer Bevorratung für die Weihnachtsfeiertage - sachlich erforderlich sein sollte, ist schlechterdings nicht ersichtlich.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BerlLadÖffG bewirkt nach alledem einen unverhältnismäßigen - weil nicht erforderlichen - Eingriff in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV, der zugleich zu einer nicht zu rechtfertigenden Verletzung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG führt.

(3) Gleiches gilt für § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG. Zwar dürfte das Berliner Ladenöffnungsgesetz mit der Privilegierung der Verkaufsstellen von Erzeugern heimischen Obstes und Gemüses jedenfalls im Grundsatz einen zulässigen Zweck der *Wirtschaftsförderung* verfolgen.

Gesetzesvorlage für das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 24. Oktober 2006, Drucksache 16 / 0015, S. 12.

Indes verfügt dieser Zweck als vom Gesetzgeber selbst gesetzter nicht über verfassungsrechtlichen Rang.

Dem durch die Regelung bewirkten Eingriff in den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage kommt beträchtliches Gewicht zu, da § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG *sämtliche Sonn- und Feiertage innerhalb des Jahres* erfasst - ausdrücklich einschließlich aller *Adventssonntage* von 7.00 bis 20.00 Uhr, des *24. Dezember* von 7.00 bis 14.00 Uhr, sofern dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, und (§ 4 Abs. 3 BerlLadÖffG) des *Ostersonntags*, des *Pfingstsonntags* sowie des *ersten Weihnachtsfeiertages* ganztags.

Sachlich gilt auch für diese Vorschrift das bereits zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 BerlLadÖffG Gesagte: Angesichts der heutigen Kühlmöglichkeiten ist keineswegs ersichtlich, inwiefern „leicht verderbliches Obst und Gemüse“ an sämtlichen Sonn- und Feiertagen - insbesondere an allen Adventssonntagen und auch am 24. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt - sollte gehandelt werden *müssen*. Das gilt erst recht in Anbetracht der Tatsache, dass das Tatbestandsmerkmal „leicht verderblich“ außerordentlich unbestimmt ist und sich in der Rechtspraxis kaum überprüfen lassen dürfte.

Nach alledem ist der *wirtschaftspolitische* Förderzweck des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG nicht in der Lage, eine Ausnahme vom Verfassungsgut des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV im Sinne einer „Arbeit trotz des Sonntags“ zu begründen. Daher greift die Vorschrift, weil bereits dem Grunde nach nicht erforderlich, unverhältnismäßig und damit in verfassungswidriger Weise in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und insoweit auch in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) ein.

(4) Auch § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG verletzt Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG).

Zwar lehnt sich die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG an die Regelungen der §§ 14, 23 LadschlG an; sie unterscheidet sich davon jedoch in einem maßgeblichen Punkt bezüglich der ihr zugrunde gelegten gesetzgeberischen *Zwecksetzung*. Nach dem alten Ladenschlussgesetz war ein notwendiges öffentliches Interesse gefordert, welches vor allem durch das Interesse der Bevölkerung an der Versorgung mit lebensnotwendigen Waren bei *Notfällen* (z.B. Hochwasser) gegeben war. Dies war auch sachgerecht; denn die eindeutige Verfassungsrechtslage nach dem Grundgesetz erfordert eine restriktive Handhabung, was die Zulassung von Ausnahmen anbelangt.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG hingegen beinhaltet keinerlei strenge Anforderungen solcher Art mehr. Es genügt bereits eine (mehr oder minder) bedeutende Veranstaltung oder ein Ereignis, welches in irgend einer Weise das Interesse der Berliner Bevölkerung bzw. der Touristen erweckt, für die Zulassung der Ladenöffnung. Was in diesem Zusammenhang von der - praktisch kaum wirksamen - Steuerungswirkung des Tatbestandsmerkmals „im öffentlichen Interesse“ und der vermeintlichen Einschränkung „ausnahmsweise“ für eine flächendeckende Ladenöffnung an Sonntagen zu halten ist, erweist sich deutlich an den bisher ergangenen einschlägigen Allgemeinverfügungen vom 28. November 2006 und 30. April 2007:

Anlass für die Zulassung von Ladenöffnungen an zwei Sonntagen im ersten Halbjahr 2007 waren einerseits die Grüne Woche 2007 sowie andererseits das 44. Theatertreffen und der 88. Deutsche Röntgenkongress.

Allgemeinverfügung vom 28. November 2006, Amtsblatt für Berlin (ABl.) Nr. 60 vom 8. Dezember 2006, S. 4188.

Anlass für die Zulassung von Ladenöffnungen an zwei Sonntagen im zweiten Halbjahr 2007 waren einerseits die Internationale Funkausstellung und das Musikfest 2007 sowie andererseits das Art Forum Berlin und der Kunstherbst Berlin 07.

Allgemeinverfügung vom 30. April 2007, Amtsblatt für Berlin (ABl.) Nr. 20 vom 11. Mai 2007, S. 1231 f.

Insoweit erscheint es nicht zuletzt im Blick auf die durch die Gesetzesfassung ermöglichte *Verwaltungspraxis* als zweifelhaft, ob die Ausnahmevoraussetzung des „öffentlichen Interesses“ tatsächlich ernst genommen und im Sinne der Verfassung gehandhabt wird.

Die in § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Allgemeinverfügungen ist als verfassungswidrig zu betrachten, da sie *unangemessen geringe Anforderungen* für Ausnahmen vom Schutz der Sonntage normiert und überdies ausweislich der Gesetzesbegründung *ausschließlich wirtschaftliche Zwecke* verfolgt. Der Gesetzesbegründung zufolge sind Ausnahmen nicht mehr auf Notlagen begrenzt, sondern im Sinne einer gewollten Durchbrechung des Sonntagsschutzes darauf ausgerichtet, die verstärkte Kaufkraft am Rande von größeren Veranstaltungen bzw. Besuchermengen abschöpfen zu können.

Gesetzesvorlage für das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 24. Oktober 2006, Drucksache 16 / 0015, S. 13 f.

Diese gesetzgeberische Zwecksetzung erfüllt weder den Tatbestand einer zulässigen „Arbeit für den Sonntag“ noch stellt sie - ungeachtet der bislang nicht geklärten Frage, in welchem Rahmen begrenzte Ausnahmen vom Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen überhaupt zulässig sind -

Dazu *BVerfGE* 111, 10 (54); vgl. §§ 3-15 LadschlG in der Fassung vom 2. Juni 2003, geändert am 7. Juli 2005; SonntagsVerkVO vom 21. Dezember 1957, geändert am 30. Juli 1996.

einen verfassungsrechtlich hinreichenden Grund zur Rechtfertigung einer „Arbeit trotz des Sonntags“ dar.

§ 6 Abs. 1 BerlLadÖffG bewirkt nach alledem einen unverhältnismäßigen und somit verfassungswidrigen Eingriff in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG).

(5) Gleiches gilt für die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG, der ausweislich der Gesetzesbegründung ebenso wie § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG *ausschließlich wirtschaftliche Interessen* der einzelnen Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber verfolgt.

Gesetzesvorlage für das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 24. Oktober 2006, Drucksache 16 / 0015, S. 13 f.

Nach dieser Begründung ist § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG gleichsam Komplementärbestimmung zu § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG, da mit dieser Vorschrift ein Ausgleich dafür geschaffen werden soll, dass von der durch § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG freigesetzten größeren Kaufkraft anlässlich von Großveranstaltungen angesichts der Größe Berlins lediglich ein regional begrenzter Kreis von Verkaufsstellen profitieren wird.

Diese Zwecksetzung erfüllt ebenso wie diejenige des § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG weder den Tatbestand einer zulässigen „Arbeit für den Sonntag“, noch stellt sie einen verfassungsrechtlich hinreichenden Grund zur Rechtfertigung einer „Arbeit trotz des Sonntags“ dar.

Im übrigen ist - abgesehen davon, dass in Anbetracht des kategorischen verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung jeweils *im Einzelfall* einer hinreichenden Rechtfertigung bedürfen - im Blick auf § 6

Abs. 2 BerlLadÖffG darauf hinzuweisen, dass dieser eine *außerordentlich beträchtliche „Streuwirkung“* besitzt. Angesichts der sehr großen Anzahl von Handelsgeschäften in Berlin, der sehr niedrigen Erfordernisse für eine Ladenöffnung - „Firmenjubiläen und Straßenfeste“ - und der Tatsache, dass pro Geschäft zwei Öffnungen im Jahr ermöglicht werden, ist davon auszugehen, dass während des gesamte Jahres an allen Sonn- und Feiertagen in sämtlichen Berliner Bezirken jeweils eine beträchtliche Zahl von Geschäften nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG zulässigerweise von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet haben wird. Damit wird das Grundprinzip der Schließung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Berlin faktisch flächendeckend aufgegeben.

Diese Verletzung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) wird dadurch verschärft, dass es in § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG dem Grunde nach in das *Belieben der Geschäftsinhaber* gestellt wird, ob sie öffnen. Die Ladenöffnung nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG ist nicht genehmigungspflichtig, sondern bedarf allein einer vorherigen Anzeige an das zuständige Bezirksamt. Eine wirksame *Kontrolle unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben* findet insoweit zwar theoretisch in Gestalt des Anzeigevorbehalts statt; sie dürfte in Berlin jedoch angesichts der beträchtlichen Zahl der Geschäfte und der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bezirksämter keine erhebliche praktische Relevanz entfalten. Damit fehlt dem Berliner Ladenöffnungsgesetz faktisch jegliches rechtliches Korrektiv im Sinne einer restriktiven und damit möglicherweise noch verfassungskonformen Handhabung der Ladenöffnungszeiten.

Der hiernach bewirkte massive Eingriff in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) hat ein derart großes Gewicht, dass auch deshalb die § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG zugrunde liegende wirtschaftspolitische Zwecksetzung zur Rechtfertigung nicht hinreicht.

Auch § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG greift nach alledem unverhältnismäßig in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) ein.

bb) Aushöhlende Wirkung der Kumulation sonntagsbezogener Regelungen

Abgesehen davon, dass die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelungen, wie dargelegt, jeweils für sich genommen verfassungswidrig sind, gilt dies erst recht im Blick auf ihre *Kumulation*. Denn diese höhlt den Schutz der Sonn- und Feiertage in einem Maße aus, welches einen *Eingriff in den Kernbereich* des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV darstellt.

Rüfner, Die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage, in: Kästner / Nörr / Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 447 ff. (450 f.); *Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 193.

Im Hinblick auf den Kernbereich können die struktur- und typusbestimmenden Merkmale der verfassungsrechtlichen Gewährleistung nicht nur qualitativ bzw. inhaltlich bezogen auf den einzelnen Sonntag bestimmt werden. Vielmehr weist der Kernbereich auch ein *quantitatives Element* auf, da die struktur- und typusbestimmenden Merkmale umso intensiver berührt sind, je häufiger und flächendeckender gegen sie verstoßen wird.

Insofern ist von einem Eingriff in den Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV durch die *Gesamtheit der von der Beschwerdeführerin angegriffenen Vorschriften*, welche angesichts ihrer Kumulation ihre Wirkung verstärken, selbst dann auszugehen, wenn man *einzelne* der angegriffenen Vorschriften als solche für noch verfassungsmäßig erachten wollte.

Zwar wurden bisher Ausnahmeregelungen zur Ermöglichung der Sonn- und Feiertagsarbeit hingenommen, wobei allerdings deren Verfassungsmäßigkeit regelmäßig offen blieb.

BVerfGE 111, 10 (54); vgl. §§ 3-15 LadschlG in der Fassung vom 2. Juni 2003, geändert am 7. Juli 2005; SonntagsVerkVO vom 21. Dezember 1957, geändert am 30. Juli 1996; das *OVG Sachsen-Anhalt* NJW 1999, 2982 (2983) ging offenbar von einer Verfassungsmäßigkeit solcher Ausnahmeregelungen aus.

Ebenso wenig lässt sich der Verfassung eine bestimmte Anzahl zulässiger Ausnahmen entnehmen.

Kingreen / Pieroth, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Aufhebung der Ladenschlusszeiten, *NVwZ* 2006, S. 1221 ff. (1226).

Ausnahmeregelungen sind aber jedenfalls dann verfassungswidrig, wenn ihre *Kumulation* dem Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des Verbots der Sonntagsarbeit zuwiderläuft oder - wie bereits dargelegt - wenn die Ausnahmeregelungen nicht einem *über ökonomische Erwägungen hinausgehenden* Interesse dienen; im erst genannten Fall ist stets der Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV berührt.

Die Kumulation der verschiedenen Möglichkeiten einer Sonntagsöffnung nach dem Berliner Ladenöffnungsgesetz führt insofern zur Verletzung des Kernbereichs des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV, als sie *bis zu zehn verkaufsoffene Sonntage* im Jahr ermöglicht. Dies würde eine Ladenöffnung an beinahe einem Fünftel aller Sonntage im Jahr bedeuten; von einer Beachtung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV zugrunde liegenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses kann unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein. Gerade dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis in seiner quantitativen Dimension indes stellt ein elementares struktur- und typusbestimmendes Merkmal des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV dar.

Überdies wird angesichts der Ladenöffnung *an allen vier Adventssonntagen* ein ganzer Monat mit prinzipiell durchgehend werktäglichem Charakter ausgestaltet.

Hier schlägt verfassungsrechtlich Quantität in Qualität um. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG, da dadurch eine *behördlich so gut wie unkontrollierte Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen* ermöglicht wird, welche sich räumlich über das gesamte Stadtgebiet von Berlin und zeitlich über das ganze Jahr hinweg verteilt. Es ist davon auszugehen, dass es künftig keinen Sonntag in Berlin geben wird, an welchem nicht in einer größeren Anzahl von Geschäften in allen Bezirken eine nach § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG zulässige Ladenöffnung stattfinden wird. Diese enorme „Streuwirkung“ verstärkt, wie bereits dargelegt, die Intensität des Eingriffs in den Kernbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV.

Die Verletzung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV (und damit überdies des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) wird nicht dadurch relativiert, dass die Möglichkeiten zur Ladenöffnung im Berliner Ladenöffnungsgesetz auf mehrere Paragraphen mit unterschiedlicher Regelungstechnik verteilt sind; denn maßgeblich ist nicht die gesetzliche Regelungstechnik, sondern die Summe der Eingriffe und deren Gesamtwirkung. Der Berliner Gesetzgeber hat den erheblichen Eingriff in den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntage mit bis zu zehn offenen Sonntagen für jedes Ladengeschäft in Berlin gesetzestechnisch in einzelne Tatbestände zerlegt, welche - abgesehen von der schlechterdings inakzeptablen Ermöglichung einer Ladenöffnung an allen vier Adventssonntagen - *jeweils isoliert betrachtet* noch als hinnehmbar betrachtet werden mögen, welche in ihrer *Kumulation* aber mit dem Regel-

Ausnahme-Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Ladenöffnung an Sonntagen unvereinbar sind.

cc) Schutz kirchlicher Feiertage

Das soeben Ausgeführte gilt nicht nur im Blick auf den *Sonntagsschutz*, sondern gleichermaßen hinsichtlich des von Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ebenfalls erfassten *Feiertagsschutzes*. Nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG (Allgemeinverfügung und Einzelausnahmen aus Anlass besonderer Ereignisse) wird eine Ladenöffnung an zumindest drei Feiertagen ermöglicht, welche niemals Sonntage sind (Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag). Somit könnten theoretisch insgesamt weniger als zehn *Sonntage* im Jahr von einer Ladenöffnung betroffen sein, wobei dann - abgesehen vom Tag der Deutschen Einheit - an durchweg *kirchlichen Feiertagen* eine Ladenöffnung ermöglicht würde.

Auch soweit statt Sonntagen kirchliche Feiertage als geöffnet deklariert werden können, stellt sich die Rechtslage indes nicht anders dar. Durch die Möglichkeit der Ladenöffnung an den zweiten Feiertagen zu Ostern und Pfingsten wird die traditionelle religiöse Struktur dieser zentralen kirchlichen Feste zerstört. Auch diese zweiten Feiertage werden - ebenso wie der Tag Christi Himmelfahrt - mit Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen begangen. Die genannten Tage sind insoweit nach Maßgabe des bereits Ausgeführten vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV erfasst.

Der *Schutz der kirchlichen Feiertage* ist in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV zwar nicht - wie hinsichtlich der Sonntage - absolut normiert, sondern lediglich nach Maßgabe ihrer staatlichen Anerkennung; hier besitzt der zuständige *Gesetzgeber* einen Gestaltungsspielraum.

Kästner, in: Listl / Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl. (1995), S. 337 ff. (345 ff.); *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 40 f.; *Stollmann*, Staatlich anerkannte Feiertage - einfachgesetzlicher Spielball oder änderungsfestes Rechtsinstitut?, DÖV 2004, S. 471 ff.

Allerdings hat sich der Berliner Landesgesetzgeber im Gesetz über die Sonn- und Feiertage für einen Schutz dieser kirchlichen Feiertage entschieden.

§ 1 Gesetz über die Sonn- und Feiertage Berlin vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615).

Dem zufolge ist auch im Blick auf die in Berlin staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage eine Aushöhlung des verfassungsrechtlichen Feiertagsschutzes nicht zulässig.

Dies gilt erst recht dann, wenn der Schutz *ohne plausible gesetzgeberische Erwägungen* entfallen soll. Nach dem Berliner Ladenöffnungsgesetz wird die Entscheidung über bis zu sechs Sonntage oder Feiertage (wobei lediglich der Tag der Deutschen Einheit als Feiertag nicht geschützte kirchliche Interesse betrifft) der *Senatsverwaltung* bzw. sogar (hinsichtlich zweier Tage) der *Dezision einzelner Geschäftsleute* anheim gestellt. Der Gesetzgeber gibt hier den von Verfassungs wegen ihm übertragenen Schutz der Feiertage aus der Hand und der Exekutive bzw. sogar Privaten anheim. Diese Kompetenzverlagerung wird der durch die „Wesentlichkeitslehre“ des Bundesverfassungsgerichts geklärten *Verantwortlichkeit des Gesetzgebers* keineswegs gerecht, zumal sich die in diesem Zusammenhang vorgegebenen

Kriterien - „öffentliches Interesse“ und „ausnahmsweise“ (§ 6 Abs. 1 BerlLadÖffG) sowie „aus Anlass besonderer Ereignisse“ (§ 6 Abs. 2 BerlLadÖffG) - im Lichte des nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes der Sonn- und Feiertage als außerordentlich unbestimmt erweisen.

dd) Keine hinreichende Sanktionierung von Verstößen

Die in den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes enthaltene systematische Aushöhlung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Sonn- und Feiertage wird im übrigen dadurch „komplettiert“, dass das Gesetz nicht einmal wirksame Sanktionen von Verstößen gegen die noch vorhandenen rudimentären Restriktionen vorsieht. Nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 BerlLadÖffG können Zuwiderhandlungen allenfalls mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden. Es kann angesichts dieses geringen Betrages keine Rede davon sein, dass hiervon - insbesondere im Blick auf große Handelsketten und Kaufhäuser - eine wirtschaftlich auch nur ansatzweise abschreckende Wirkung bzw. ein Ansatz zur Rechtstreue ausgeht.

d) Ergebnis

Nach alledem verletzen sämtliche von der Beschwerdeführerin angegriffenen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes für sich genommen und in ihrer Kumulation die institutionelle Garantie des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV und sind verfassungswidrig. Dies hat aufgrund der Verknüpfung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit zur Folge, dass die verfassungswidrigen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes einen am grundrechtlichen Maßstab zu messenden *Eingriff in das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG* darstellen.

3. Keine Rechtfertigung des Eingriffs in das Grundrecht der Beschwerdeführerin

Der Eingriff der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes in das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ist nicht gerechtfertigt, weshalb die Beschwerdeführerin insoweit in diesem Grundrecht verletzt ist.

a) Schranken des Grundrechts

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG schrankenlos gewährleistet; ein Eingriff kann nur im Rahmen praktischer Konkordanz durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden.

BVerfGE 44, 59 (67); 52, 223 (246 f.); 93, 1 (21); st. Rspr.

b) Keine Rechtfertigung kraft kollidierenden Verfassungsrechts

Eine *Rechtfertigung kraft kollidierenden Verfassungsrechts* liegt indes im Falle der von der Beschwerdeführerin angegriffenen Normen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes nicht vor.

aa) Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Zwar kann grundsätzlich auch der durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV begründete *Ausgestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers* [dazu oben III. 2. b) aa)] eine Beschränkung der Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin bewirken. Es wurde aber bereits dargelegt, dass die angegriffenen Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes je für sich genommen und in ihrer Kumulation Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV verletzen, so dass insoweit eine Funktion als taugliche Schranke der Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin nicht in Betracht kommt.

bb) Keine Rechtfertigung durch sonstige Verfassungsgüter

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Grundrechtsverletzung erfolgt überdies nicht durch sonstige Verfassungsgüter, insbesondere die *wirtschaftsbezogenen Grundrechte* des Grundgesetzes. Zwar können vor allem Art. 12 GG und Art. 14 GG im Sinne praktischer Konkordanz möglicherweise auch zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Religionsfreiheit herangezogen werden. Das kommt indes im Blick auf die gegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV verstoßenden Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes aus nachfolgenden Gründen nicht in Betracht:

(1) Die von den angegriffenen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes verfolgten wirtschaftlichen Zwecke sind *nicht verfassungsgeboten* - insbesondere nicht von Art. 12 GG. Vielmehr stellen die Beschränkungen durch den Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV als solche eine nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich zulässige Berufsausübungsregelung dar.

BVerfGE 87, 363 (393); 111, 10 (52 f.)

Damit entspringen die genannten wirtschaftlichen Zwecksetzungen ausschließlich der Zwecksetzungskompetenz des Berliner Landesgesetzgebers, welcher diesbezüglich durchaus über einen gewissen legislativen Gestaltungsspielraum verfügt; allerdings findet dieser Spielraum eine zwingende Grenze am Verfassungsrecht. Diese Grenze besteht dergestalt, dass das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht durch beliebige und in anderem Zusammenhang möglicherweise durchaus zulässige Eingriffszwecke beschränkbar ist, sondern Eingriffszwecke verlangt, welche ihrerseits ihren Grund in einem *gleich- oder höherwertigen Verfassungsgut* finden. Insofern reichen rein wirtschaftliche Zwecke nicht aus, die der Gesetzgeber dem Grundsatz nach definieren *darf*, welche aber nicht durch gleich- oder höherrangige Verfassungsgüter *geboten* sind.

Es ist kein Grund ersichtlich, welchem zufolge die rein wirtschaftlichen Zwecksetzungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes Verfassungsrang aufweisen sollten.

(2) Ein tauglicher verfassungsrechtlicher Rechtfertigungsgrund ist auch nicht im *Versorgungsinteresse der vom Berliner Ladenöffnungsgesetz betroffenen Bevölkerung* zu sehen. Zwar kann einem solchen Versorgungsinteresse angesichts des Sozialstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 1 GG und möglicher grundrechtlicher staatlicher Schutzpflichten nicht von vornherein die Qualität eines Verfassungsgutes abgesprochen werden. Allerdings betreffen die

von der Beschwerdeführerin angegriffenen Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes durchweg Konstellationen, in denen von einer „Sicherstellung der Grundversorgung“ der Bevölkerung ernsthaft keine Rede sein kann; letztere ist zudem an Werk- und Samstagen durch die vom Berliner Ladenöffnungsgesetz erweiterten Öffnungszeiten mehr als gewährleistet.

c) Ergebnis

Nach alledem ist der Eingriff in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin, welcher in der durch § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG bewirkten Aushöhlung des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes zu sehen ist, nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zugrunde gelegten Schranken des Grundrechts auf Religionsfreiheit nicht zu rechtfertigen.

4. Zusammenfassung und Begründung der Antragstellung

Nach alledem sind

- § 3 Abs. 1 2. Halbsatz BerlLadÖffG (Zulassung einer Ladenöffnung an den Adventssonntagen),
- § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG sowie
- § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG in der geltenden Fassung

wegen Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in der Verknüpfung mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV verfassungswidrig.

§ 3 Abs. 1 BerlLadÖffG, soweit darin die Ladenöffnung auch an den Adventssonntagen zugelassen wird, sowie § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG sind infolgedessen nach § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG für nichtig zu erklären.

Zu dieser Regelfolge der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes *Lechner / Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), § 95 Rn. 20.

Demgegenüber beruht die Verfassungswidrigkeit von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG auf der geltenden Fassung des Vorschrift, insbesondere auch auf der im Gesetz enthaltenen Kumulation von Ausnahmen von dem nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz. Andererseits erscheinen *begrenzte* Ausnahmeregelungen im Sinne des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG auch nach Auffassung der Beschwerdeführerin nicht schlechthin als verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Bereits bisher wurden gewisse Ausnahmeregelungen zur Ermöglichung der Sonn- und Feiertagsarbeit hingenommen, ohne dass allerdings deren Verfassungsmäßigkeit abschließend geklärt wäre.

BVerfGE 111, 10 (54); vgl. §§ 3-15 LadschlG in der Fassung vom 2. Juni 2003, geändert am 7. Juli 2005; SonntagsVerkVO vom 21. Dezember 1957, geändert am 30. Juli 1996; das *OVG Sachsen-Anhalt* NJW 1999, 2982 (2983) ging offenbar von einer Verfassungsmäßigkeit solcher Ausnahmeregelungen aus.

Es erscheint daher nicht undenkbar, dass durch den Gesetzgeber Regelungen nach Art des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BerlLadÖffG im Sinne *begrenzter* Ausnahmen erlassen werden können, die sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen halten. Insoweit läge es im

Gestaltungsspielraum des Berliner Landesgesetzgebers, dergestalt modifizierte Ausnahmen zu normieren oder aber eine einschlägige Regelung ganz zu unterlassen.

Für diese Fallgruppe verzichtet das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung in Anlehnung an § 31 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 BVerfGG auf eine Nichtigerklärung nach § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG und beschränkt sich auf den bloßen Ausspruch der Verfassungswidrigkeit.

BVerfGE 87, 153 (177 f.); 82, 60 (97); 78, 350 (363); *Lechner / Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), § 95 Rn. 22 ff.

Daher beantragt die Beschwerdeführerin lediglich, die genannten Vorschriften in ihrer geltenden Fassung *für verfassungswidrig zu erklären*.

IV. Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nach § 93a BVerfGG sind gegeben, da der Verfassungsbeschwerde im Sinne des § 93a Abs. 2 lit. a) BVerfGG *grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung* zukommt.

Einer Verfassungsbeschwerde kommt nach § 93a Abs. 2 lit. a) BVerfGG *grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung* nur zu, wenn sie eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist oder welche durch veränderte Verhältnisse erneut klärungsbedürftig wurde.

BVerfGE 90, 22 (24 f.); dem folgend 96, 245 (248).

Daher müssen über die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Frage ernsthafte Zweifel bestehen. Hierfür kann als Anhaltspunkt dienen, dass die Frage in der Fachliteratur kontrovers diskutiert oder in der Rechtsprechung der Fachgerichte unterschiedlich beantwortet wird.

BVerfGE 90, 22 (24 f.); *Lechner / Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), § 93a Rn. 11.

Ebenso fordert das Bundesverfassungsgericht, dass an der Klärung der verfassungsrechtlichen Frage ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse bestehen muss, was etwa der Fall sein kann, wenn die Frage für eine nicht unerhebliche Anzahl von Streitigkeiten von Bedeutung ist oder ein Problem von einigem Gewicht betrifft, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann.

BVerfGE 90, 22 (24 f.); *Lechner / Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Aufl. (2006), § 12.

In der Literatur wird dies zutreffend dahin interpretiert, dass zur Auslegung des § 93a Abs. 2 lit. a) BVerfGG die zum Begriff der „allgemeinen Bedeutung“ in § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entwickelten Grundsätze herangezogen werden können.

Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Aufl. (2006), Rn. 931.

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin erfüllt diese Voraussetzungen.

1. Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG

Es liegen die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vor. Diese Aussage, die oben [II. 5. d) bb)] zunächst nur für § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG getroffen wurde, gilt indes für sämtliche von der Beschwerdeführerin angegriffenen Vorschriften und lässt aufgrund der geschilderten Wertungsidentität auch den Schluss auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 lit. a) BVerfGG zu. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2. Zusammenfassung

Gleichwohl seien im Folgenden die wichtigsten Gesichtspunkte, aus welchen die Erfüllung der Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 lit. a) BVerfGG folgt, noch einmal zusammengefasst:

a) Begrenzung der Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers

Die Frage nach der Begrenzung der Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zur Ermöglichung einer Ladenöffnung an Sonntagen wurde vom Bundesverfassungsgericht bislang nicht beantwortet - insbesondere auch nicht im Urteil zum Ladenschlussgesetz.

BVerfGE 111, 10 (50, 52, 54).

b) Verknüpfung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV

In der wissenschaftlichen Diskussion wird die der vorliegenden Verfassungsbeschwerde zugrunde liegende Verknüpfung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV bislang kontrovers beurteilt.

Bejahend: v. *Campehausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. (2005), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 13 u. 19; *de Wall*, Zum subjektiven Recht der Kirchen auf den Sonntagsschutz, *NVwZ* 2000, S. 857 ff. (860); v. *Campehausen* / *de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. (2006), S. 329 f.; *Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: Isensee / Kirchhof, *HStR* VI, § 140, Rn. 61; *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. (2007), Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 11; *Preuß*, in: Denninger, *AK-GG*, Stand: 2. Erg.-Lieferung, August 2002, Art. 140 GG, Rn. 69; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 3, 2000, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 10; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu / Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl. (1999), Art. 140 GG, Rn. 39; *Rüfner*, Die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage, in: Kästner / Nörr / Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 447 ff. (455); *Pirson*, Art. „Sonn- und Feiertage. II. Juristisch“, in: *EvStL*, Bd. 2, 3. Aufl. (1987), Sp. 3150 f.; *Pahlke*, Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 24 (1990), S. 53 ff. (57); *Morlok* / *Heinig*, Feiertag! Freier Tag? Die Garantie des Sonn- und Feiertagsschutzes als subjektives Recht im Lichte des Art. 139 WRV, *NVwZ* 2001, S. 846 ff. (850); *Mattner*, Sonn- und Feiertagsrecht, 1988, S. 42-47.

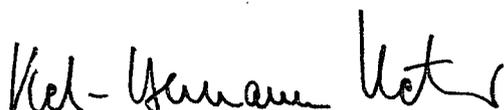
Verneinend bzw. kritisch: *Westphal*, Die Garantie der Sonn- und Feiertage als Grundlage subjektiver Rechte, 2003, S. 101 ff. (103); *Stollmann*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004, S. 115 f.; *ders.*, Zum subjektivrechtlichen Gehalt des Art. 140 GG / 139 WRV, Verwaltungsarchiv 2005, S. 348 ff. (361); *Korioth*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Stand: 47. Erg.-Lieferung, Juni 2006, Art. 140 GG / Art. 139 WRV, Rn. 5.

c) Bedeutung für weitere Streitigkeiten sowie für die künftige Gesetzgebung der Länder

Schließlich ist die vorliegende Verfassungsbeschwerde für eine nicht unerhebliche Anzahl von *Streitigkeiten* von Bedeutung; sie betrifft ein Problem von Gewicht, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann. Denn es ist zu erwarten bzw. jedenfalls nicht auszuschließen, dass andere Bundesländer von der Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Ladenöffnung in ähnlicher, den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage beeinträchtigender Weise Gebrauch machen werden wie das Land Berlin.

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die vorliegende Verfassungsbeschwerde geeignet, endgültige Klarheit schaffen und damit mögliche weitere zu erwartende (Verfassungs-)Rechtsstreitigkeiten über die Grenzen der gesetzlichen Zulassung einer Ladenöffnung an Sonntagen zu verhindern.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a Abs. 2 lit. a) BVerfGG zur Entscheidung vor.



(Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner)

Doppel

Professor Dr. iur. Christian Starck
Schlegelweg 10, 37075 Göttingen

An das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
1 BR 2858/07

Bundesverfassungsgericht	
Eing. 10.11.07	10-11
<input checked="" type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Bd.
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage	<input checked="" type="checkbox"/> Doppel

Das Erzbistum Berlin,
vertreten durch den Erzbischof [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Berlin,

Bevollmächtigter: Professor Dr. iur. Christian Starck,
Schlegelweg 10, 37075 Göttingen,

erhebt

Verfassungsbeschwerde

gegen Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), die Ladenöffnungen an Sonntagen und staatlich anerkannten kirchlichen Feiertagen betreffen, und stellt den

Antrag,

das Bundesverfassungsgericht möge § 3 Abs. 1, 2. Satzhälfte und § 4 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045) wegen Verstoßes gegen

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV für verfassungswidrig und nichtig erklären und § 6 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes wegen Verstoßes gegen dieselben Verfassungsbestimmungen teilweise für verfassungswidrig erklären sowie die Erstattung der notwendigen Auslagen durch das Land Berlin gemäß § 34 a BVerfGG anordnen.

Gliederung der Begründung

I. Tatbestand

II. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Grundrechte des Erzbistums
2. Unmittelbare Grundrechtsverletzung
3. Gegenwärtige Grundrechtsverletzung
4. Selbstbetroffenheit
5. Rechtswegerschöpfung
6. Verfassungsbeschwerdefrist
7. Vollmacht

III. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

1. Gesetzgebungskompetenz des Landes
2. Die angegriffenen Vorschriften
3. Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 140 GG / Art. 139 WRV
4. Grenzen für die Einschränkung des Sonn- und Feiertags-schutzes
5. Beurteilung der einzelnen Ausnahmeregelungen
 - a) Vier Adventssonntage (§ 3 Abs. 1 BerlLadÖffG)
 - b) Lebens- und Genußmittelanbot an Sonn- und Feiertagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BerlLadÖffG)
 - c) Leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger an Sonn- und Feiertagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG)
 - d) Freigabe von vier Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung (§ 6 Abs. 1 BerlLadÖffG)
 - e) Freigabe von zwei Sonn- oder Feiertagen auf Grund von Anzeigen von Ladenbesitzern (§ 6 Abs. 2 BerlLadÖffG)
6. Zusammenschau der Ausnahmeregelungen und Ergebnis

Begründung

I. Tatbestand

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerlLadÖffG) wurde nach Übergang der dafür erforderlichen Gesetzgebungskompetenz auf die Länder am 14. November 2006 vom Abgeordnetenhaus beschlossen (Art. 60 Abs. 1 BerlVerf.), am 16. November 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Art. 60 Abs. 2 BerlVerf.) und ist gemäß § 12 des Gesetzes am 17. November 2006 in Kraft getreten (Anlage 1).

Das Gesetz erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen (zum Begriff § 2 Abs. 1 des Gesetzes) an den Adventssonntagen, an vier weiteren Sonn- oder Feiertagen auf Grund von Allgemeinverfügungen der Senatsverwaltung und auf Grund bloßer Anzeige der Verkaufstelleninhaber an zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle aus Anlass besonderer Ereignisse. Ausgenommen von der Ladenöffnung sind der 1. Januar, der 1. Mai, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember (§§ 3, 6 des Gesetzes).

Zusammengenommen ermöglichen diese Regelungen – das beschwerdeführende Erzbistum betreffend – die Ladenöffnung aller Geschäfte an insgesamt 10 Sonntagen bzw. kirchlichen Feiertagen (Ostermontag, Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag).

Weitere Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen beziehen sich auf den Verkauf bestimmter Waren (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes).

II. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Grundrechte des Erzbistums

Das beschwerdeführende Erzbistum ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV. Es ist Träger des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (BVerfGE 42, 312, 322; 53, 366, 387 f., ständige Rechtsprechung; *Christian Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I, 5. Aufl. 2005, Art. 4 Rdnr. 78; *Juliane Kokott*, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 4 Rdnr. 10). Es ist durch die angegriffenen Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes, einem Akt der öffentlichen Gewalt des Landes Berlin, selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und in einer im funktionalem Zusammenhang damit ihm zustehenden staatskirchenrechtlichen institutionellen Garantie betroffen (§ 90 Abs. 1 BVerfGG).

2. Unmittelbare Grundrechtsverletzung

Das Gesetz versagt unmittelbar, ohne dass es weiterer Ausführungsakte bedarf, den Adventssonntagen ab 13 Uhr (§ 3 Abs. 1, 2. Satzhälfte), allen Sonntagen im Hinblick auf Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genußmittelanangebot (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und im Hinblick auf das Angebot leicht verderblichen Obstes und

Gemüses durch den Erzeuger von 7 bis 20 Uhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) sowie zwei weiteren Sonntagen im Jahr von 13 bis 20 Uhr, an denen Verkaufstellen aus besonderem Anlaß auf Grund einer Entscheidung des Ladenbesitzers geöffnet werden dürfen (§ 6 Abs. 2), den in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV garantierten ganztägigen Schutz des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt also im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen über die Adventssonntage und die anderen Sonntage und im Hinblick auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes vor.

Die anderen Eingriffe in den Sonntagsschutz sind gesetzlich vorgesehen, geschehen unmittelbar aber erst durch Allgemeinverfügung (§ 6 Abs. 1). Insoweit könnte das beschwerdeführende Bistum einzelne Allgemeinverfügungen vor dem Verwaltungsgericht anfechten, ist insoweit also vom Gesetz nicht unmittelbar betroffen (siehe dazu unter 5).

3. Gegenwärtige Grundrechtsverletzung

Da das Berliner Ladenöffnungsgesetz bereits in Kraft getreten ist, bewirkt es gegenwärtig eine Grundrechtsverletzung.

4. Selbstbetroffenheit

Die Selbstbetroffenheit des beschwerdeführenden Erzbistums ergibt sich erstens daraus, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG die korporative Ausübung der Religionsfreiheit, d.h. die glaubensbezogene Tätigkeit der Kirche schützt (BVerfGE 19, 1, 5; 19, 129, 132; 24, 236, 245; 42, 312, 322; 53, 366, 401). Zweitens ist der Sonntag, der in Art. 140 GG

in Verbindung mit Art. 139 VRW allgemein geschützt ist, schon auf den ersten Blick auch (sc. seelische Erhebung!) zugunsten der den Sonntag in ihren Gemeinden feiernden Christen und ihrer Kirchen, also auch des beschwerdeführenden Erzbistum, qua Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) geschützt. Das beschwerdeführende Erzbistum ist zwar nicht selbst Adressat der Vorschriften des angegriffenen Gesetzes, es besteht aber eine hinreichend enge Beziehung zwischen den Vorschriften und dem Erzbistum. Eine Selbstbetroffenheit ist nämlich auch dann gegeben, wenn der Akt der öffentlichen Gewalt an Dritte gerichtet ist und eine hinreichend enge Beziehung zwischen der Grundrechtsposition des Beschwerdeführers und der Maßnahme besteht (BVerfGE 108, 370, 384).

Das Bundesverfassungsgericht hat es zwar abgelehnt, auf die Rüge der Verletzung des Art. 140 GG eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar zuzulassen (BVerfGE 19, 129, 135). Es hat aber in mehreren Entscheidungen staatskirchenrechtliche Vorschriften, die aus der Weimarer Verfassung ins Grundgesetz übernommen worden sind, mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit dergestalt in Beziehung gesetzt, dass das, was zur staatskirchenrechtlichen Ordnung gehört, in seiner „*funktionalen* Bedeutung auf Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der kollektiven kirchlichen Bekenntnis- und Kultfreiheit (Art. 4 GG) angelegt“ ist (so zu Art. 137 Abs. 3 WRV BVerfGE 42, 312, 322; vgl. auch BVerfGE 57, 220, 241 f.; 70, 138, 161 f.). Das Gericht geht davon aus, „dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sich für die Gewährleistung der religiösen Vereinigungsfreiheit auf Art. 140 GG / 137 Abs. 2 WRV bezieht und sie in dessen normativen Gehalt mitumfaßt“ (BVerfGE 83, 341, 355). Jüngst hat das

Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eine Verfassungsbeschwerde für zulässig gehalten, durch die eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV angestrebt hat (BVerfGE 102, 370, 383, 387). Im Hinblick auf Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 WRV hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Religionsfreiheit berührt sein kann, wenn die staatliche Gewalt der Kirchengemeinde das von ihr genutzte Gotteshaus entzieht. Insoweit werde Art. 4 Abs. 2 GG durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 WRV konkretisiert (BVerfGE 99, 100, 118 f.). Art. 137 Abs. 6 WRV verleiht den Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Recht, Kirchensteuern zu erheben und verpflichtet den Staat, die Voraussetzungen dafür durch den Erlass von entsprechenden Landesgesetzen zu schaffen (BVerfGE 19, 206, 217). Das Recht der Kirchen, Kirchensteuer zu erheben, und die Pflicht des Staates, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, können im Unterlassensfall nur über Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erstritten werden. Auch Art. 141 WRV, der die Militär- und Anstaltsseelsorge zugunsten der Religionsgemeinschaften regelt, füllt Art. 4 GG näher aus und kann über dieses Grundrecht im Wege der Verfassungsbeschwerde erstritten werden, und zwar gerade dann, wenn Art. 4 GG bei enger Auslegung den Religionsgemeinschaften diese Rechte nicht gewährleisten sollte.

Auch der Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten *religiösen* Feiertage ist wie die anderen aus der Weimarer Reichsverfassung rezipierten staatskirchenrechtlichen Vorschriften aufs engste mit der Religionsfreiheit verbunden. Er steht nicht nur im

äußeren, sondern auch im inneren Zusammenhang mit den anderen „Religion und Religionsgesellschaften“ (so die Überschrift des 3. Abschnitts [Art. 135 bis 141] des zweiten Hauptteils der Weimarer Reichsverfassung) betreffenden Vorschriften und ist ursprünglich, aber auch 30 Jahre später bei der Übernahme ins Grundgesetz auf Religionsschutz gemünzt. Im Standardkommentar zur Reichsverfassung von *Gerhard Anschütz* (14. Aufl. 1933) heißt es dazu (S. 654): „Die Motive dieses Artikels liegen ... auch ... in kirchenpolitischen Erwägungen. Dadurch, daß auch der neue Staat den Sonntag und die von ihm anerkannten kirchlichen Feiertage schützt und für deren äußere Heilighaltung mit seinen Machtmitteln einsteht, bezeugt er, daß er, wie es bisher Rechtens war, kirchliche Interessen im öffentlichen Leben besonders zu berücksichtigen gesonnen ... ist“. Irgendeine Änderung dieses Gewährleistungsinhalts stand im Parlamentarischen Rat nicht zur Debatte (*Stefan Koriath*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 140 GG, Art. 139 WRV [Stand 2003], Rdnr. 10).

Der religiöse Bezug des Sonntagsschutzes, der auch im Hinblick auf die „Arbeitsruhe“ besteht, wird auch daraus deutlich, daß der Sonntagsschutz weder im 2. Abschnitt des zweiten Hauptteils der Weimarer Reichsverfassung untergebracht ist, in dem das Gemeinschafts- und Familienleben geschützt ist, noch im 5. Abschnitt über das Wirtschaftsleben, in dem sich viele Regelungen finden, die die Arbeit und den Schutz der Arbeitenden betreffen.

Durch Art. 139 WRV werden Rahmenbedingungen für die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Religionsfreiheit gesichert (*Heinrich de Wall*, Zum subjektiven Recht der Kirchen auf Sonntagsschutz, in:

NVwZ 2000, S. 857, 860). Der Schutz der Sonntage und der kirchlichen Feiertage ergänzt und konkretisiert die Religionsfreiheit, besonders deren aktive Praktizierung, die gerade in Feier, Muße und Ruhe gesehen wird, und zwar sowohl für die individuelle wie die kollektive Religionsfreiheit (so *Klaus Obermayer* in: Bonner Kommentar, Art. 140, Rdnr. 67 [1971]; *Martin Morlok*, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Bd. III, 2000, Art. 140, Rdnr. 27; *Peter Unruh*, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, in: ZevKR 52 [2007], S.1, 16 f.). Die in Art. 139 WRV formulierte Schutzpflicht ist gegenüber Art. 4 Abs. 2 GG nichts Neues, der die Schutzpflicht enthält, die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten (*Christian Starck*, in: v. Mangoldt/ Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl, Bd. I, 2005, Art. 4 Rdnr. 12, 20 mit weiteren Nachweisen in Anm. 62).

Der Sonntag verdankt sich dem Christentum. Er ist der christliche Urfeiertag, der den jüdischen Sabbat ersetzt (vgl. auch zum folgenden *Walter Kasper*, Art. „Sonn- und Feiertage I“, in: Staatslexikon, 7. Aufl. Bd. 4, 1988, Sp. 1198). Für die urchristliche Gemeinde war der Sonntag der Tag der Auferstehung Jesu Christi und damit die Feier der Befreiung von Sünde, alttestamentlichem Gesetz und Tod und des Anfangs der „neuen Schöpfung“. Entsprechend wurde der Sonntag als der Herrentag (Offenbarung 1, 10), d.h. als der dem Herrn gehörende Tag (lat.: dies dominica, ital.: domenica, span.: domingo, franz. verballhornt zu dimanche), von Anfang an durch gottesdienstliche Versammlungen begangen. Die Feier des Sonntags, die die abendländische Kultur entscheidend geprägt hat, reicht in die älteste Zeit des Christentums zurück und ist als „Tag der Freude und der Muße“ für die christliche Identität weiterhin maßgebend, wie sie in

der Liturgie-Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Sacrosanctum Concilium“ Nr. 106 beschrieben ist. Juristisch formuliert im Codex Iuris Canonici, can. 1247: „Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet; sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Sonntag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern.“

Diese Tradition und Lebensweisheit ist in Art. 139 WRV (Freude > seelische Erhebung, Muße > Arbeitsruhe) erfasst, religiös neutral formuliert (vgl. BVerfGE 111, 10, 50 f.) und dem Staat zu schützen aufgegeben. Die religiös neutrale Formulierung des Sonntagsschutzes umschließt und schützt als Rahmenordnung die religiös – konfessionelle Feier des Sonntags, bei der dem beschwerdeführenden Erzbistum eine entscheidende Funktion zukommt, weshalb es durch die angegriffenen Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes selbst betroffen ist. Der Sonntag ist, wie dargelegt, so eng mit dem Christentum und dadurch auch mit unserer Kultur verbunden, dass der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz, vermittelt durch die Grundrechte der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG), durch die christlichen Kirchen, so auch durch das beschwerdeführende Erzbistum, vor dem Bundesverfassungsgericht muß verteidigt werden können (so sogar ohne Verbindung mit Art 4 GG *Martin Morlok*, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Bd. III, 2000, Art. 140 GG/ Art. 139 WRV, Rdnr. 18 – 21; *Wolfgang Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluß. Der verfassungsrechtliche Rahmen für den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen und seine subjektiv-rechtliche Dimension,

2007, S. 324 f.; wohl auch *Peter Häberle*, *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 2. Aufl. 2006, S. 64).

Diese funktionale Verbindung der Garantie der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und der Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) mit dem Sonntagsschutz (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV) leuchtet unmittelbar ein, wenn man sich vorstellt, der staatliche Gesetzgeber sieht im Ladenöffnungsgesetz von jeglichem Sonn- und Feiertagsschutz ab oder schafft gar den Sonntag vollständig ab und ersetzt ihn durch einen anderen Ruhetag nach einer Zehn- oder Vierzehn-Tage-Frequenz. Für die Frage der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde durch Selbstbetroffenheit der Kirche kann es nicht auf die Art und Weise sowie die Intensität des Eingriffs in den Sonntagsschutz ankommen. Diese spielen erst bei der Prüfung der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde eine Rolle.

5. Rechtswegerschöpfung

Im Hinblick auf die angegriffenen Vorschriften der §§ 3, 4, 6 Abs. 2 BerlLadÖffG ist kein Rechtsweg gegeben. Ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin gehört nicht zum Rechtsweg im Sinne des Art. 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG (BVerfGE 32, 157, 162). Die Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG wird im Zusammenhang mit den anderen angegriffenen Vorschriften geltend gemacht. Daher vermag die insoweit eventuell notwendige Rechtswegerschöpfung die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen diese Vorschrift nicht in Frage zu stellen. Die Einbeziehung des § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG – ohne die insoweit eigentlich notwendige

Rechtswegerschöpfung – lässt sich aus dem Gedanken des Sachzusammenhangs und aus § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG begründen.

6. Verfassungsbeschwerdefrist

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz ist am 16. November verkündet worden und am Tage danach in Kraft getreten (§ 12 BerlLadÖffG). Da der 17. November 2007 ein Samstag ist, läuft die Jahresfrist (§ 93 Abs. 3 BVerfGG) am 19. November 2007 ab (vgl. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 193 BGB).

7. Vollmacht

Die Vollmacht gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG ist beigelegt (Anlage 2).

III. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet

1. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Die angegriffenen Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes sind im Rahmen der durch die Föderalismusreform neu geschaffenen Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin erlassen worden (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG n.F. und Art. 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n.F.); sie sind insoweit verfassungsmäßig.

2. Die angegriffenen Vorschriften

Die angegriffenen Vorschriften verstoßen aber gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, da der Berliner Gesetzgeber seiner aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV folgenden Schutzpflicht nicht gerecht geworden ist, indem er

- die vier Adventssonntage für die Öffnung aller Verkaufsstellen ab 13 Uhr,
- alle Sonn- und kirchlichen Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genussmittelangebot, wenn der 24. Dezember auf den 4. Adventssonntag fällt, jedoch nur von 7 bis 14 Uhr, und
- alle Sonn- und Feiertage für den Verkauf leicht verderblichen Obstes und Gemüses vom Erzeuger, an Adventssonntagen von 7 bis 20 Uhr bzw. von 7 bis 14 Uhr

freigegeben hat und indem er darüber hinaus, insgesamt bis zu 6 weitere Sonntage bzw. kirchliche Feiertage betreffend,

- die Senatverwaltung ermächtigt hat, im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zuzulassen und
- Verkaufsstellen freigestellt hat, nach vorheriger Anzeige aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich höchstens zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13 bis 20 Uhr zu öffnen.

3. Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 140 GG/Art. 139 WRV

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützt jegliches religiös motiviertes Verhalten, so auch die Gestaltung des Sonntags durch kultische Handlungen, sonstige religiöse Feiern und Veranstaltungen. Das Erzbistum Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem die Katholiken der Erzdiözese angehören, wird durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG darin geschützt, seinem Selbstverständnis entsprechend den Sonntag zu begehen. Die in Art. 139 WRV bezeichneten Zwecke „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“ sind weltlich, d. h. religiös neutral formulierte Rahmenbedingungen für eine christlich verstandene Feier des Sonntags, wozu nicht nur der Gottesdienst am Vormittag gehört, sondern auch die Muße, d. h. „die Geist und Körper geschuldete Erholung“. Dazu gehört auch das Zusammensein der Familie in der Wohnung oder bei gemeinsamen Unternehmungen. Das wird auch vom Berliner Senat so gesehen, der in der Begründung zum Gesetzentwurf (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucks. 16/0015, S. 8) folgendes schreibt: „Dem Sonntag kommt insbesondere in unserer auf Betriebsamkeit bedachten Gesellschaft eine große Bedeutung als Zeit zum physischen und mentalen Kräfteschöpfen zu. Als Ausgleich für die ständig wachsenden Anforderungen aus der Arbeitswelt insbesondere auch an die Mobilität und Flexibilität der Beschäftigten, ist der Sonntag im Interesse der Familie und zur Förderung der Sozialbeziehungen in unserer heutigen Zeit unverzichtbar. Der Sonntag wird zur Erholung, für die Gestaltung des Familienlebens, zur Pflege gesellschaftlicher, sportlicher, kultureller und nicht zuletzt auch religiöser Aktivitäten benötigt.“

Ganz in diesem Sinne spricht das Bundesverfassungsgericht davon, dass Art. 139 WRV „nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt“

sei, aber „die Möglichkeit der Religionsausübung an Sonn- und Feiertagen“ umfasse (BVerfGE 111, 10, 51). In der Entscheidung heißt es dann weiter (aaO.):

„Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung aber auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die persönliche Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Von Bedeutung ist auch die Möglichkeit zur zeitlichen Verzahnung des sozialen Lebens der Bürger und insbesondere zur gemeinsamen Freizeit und gemeinsamen Gestaltung des Familienlebens. Besonders wichtig ist, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie je individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen. Die von Art. 139 WRV ebenfalls erfasste seelische Erhebung soll allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteil werden können.“

In diese betont säkular formulierten Zwecke des Sonntagsschutzes passen die vom beschwerdeführenden Erzbischof Berlin geltend gemachten religiösen Gesichtspunkte des Sonntagsschutzes: Besuch der Sonntagsmesse, Muße durch Arbeitsruhe, Familie. Diese Zwecke, die von Art. 139 WRV gedeckt sind, sind, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bezogen auf die Gesamtheit der Weimarer Kirchenartikel gesagt hat, „funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt“ (BVerfGE 102, 370, 387; vgl. auch BVerfGE 42, 312, 322). Art. 139 WRV ist eine Schutznorm, die eine staatliche Schutzpflicht auslöst, institutionelle Bedingungen für die Religionsausübung zu gewährleisten und die Religionsausübung

dadurch zu unterstützen. Die staatskirchenrechtliche Literatur liegt insgesamt auf dieser Linie:

Alexander Hollerbach, Freiheit kirchlichen Wirkens, in : HStR VI, 1989, § 140 Rdnr. 61; *Armin Pahlke*, Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, in: Essener Gespräche Bd. 24, 1990, S. 53, 60; *Axel von Campenhausen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. III, 5. Aufl. 2005, Art. 140 GG/139 WRV Rdnr. 19; *Martin Morlok*, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Bd. III, 2000, Art. 140/Art.139 WRV Rdnr. 10; *Karl-Hermann Kästner*, Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage, in: Listl/Pirson, HdbStKirchR Bd. II, 2. Aufl. 1995, S. 337, 350 f.; *Claus Dieter Classen*, Religionsrecht, 2006, Rdnr. 133; *Wolfgang Rübner*, Die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 447, 455 f.; *Dirk Ehlers*, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2007, Art. 140 GG, Art. 139 WRV Rdnr.7 ff., u. a.

4. Grenzen für die Einschränkung des Sonn- und Feiertagschutzes

Der Schutz der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage auf dem Gebiete des Rechts des Ladenschlusses ist dem Gesetzgeber, neuerdings dem Landesgesetzgeber (siehe oben III 1), anvertraut. „Das Ziel der Regelung besteht darin, die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen zu schützen. Dazu ist der Gesetzgeber nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV verfassungsrechtlich verpflichtet“ (BVerfGE 87, 363, 393). Bei der Ausgestaltung des Schutzes steht ihm ein gewisser Spielraum zu, der durch den Kernbereich der Institution Sonntags- und Feiertagsschutz begrenzt ist. Dieser Kernbereich ist durch die Verfassung hinreichend klar umschrieben. Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage stehen als ganze Tage unter Schutz. Das ergibt sich aus dem Zweck der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung. Typisch werktägliche Betätigungen in

abhängigen Arbeits- und Dienstverhältnissen sollen ruhen und diese Tage für andere Betätigungen freihalten wie z.B. Erholung, Zusammensein in der Familie usf., aber eben auch für religiöse Praxis durch Teilnahme an Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften sowie durch private „Einkehr“. Insoweit dient die institutionelle Garantie des Sonn- und Feiertagschutzes der Verwirklichung der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Religionsfreiheit, und zwar in der vom Selbstverständnis der christlichen Kirchen getragenen Gemeinsamkeit der Gläubigen im Zusammenwirken mit den die Gottesdienste und sonstigen Feiern veranstaltenden Kirchen und kirchlichen Vereinigungen, Institutionen, Diensten usf. Insoweit ist der verfassungsrechtlich verbürgte Sonn- und Feiertagsschutz *auch*, und zwar in besonderem Maße eine die Religionsgesellschaften und die Gläubigen begünstigende Schutzvorschrift, wie sich schon aus deren Stellung im Gesamtgefüge der verfassungsrechtlichen Vorschriften ergibt (vgl. oben unter II 4 [S. 8 f.]).

Wenn der Gesetzgeber die Grenzen für die Sonntagsruhe festlegt, wird regelmäßig berücksichtigt, dass es „*Arbeiten für den Sonntag*“ gibt, die z.B. mit dem Tourismus und dem Reisen zusammenhängen. Insoweit kann auf die Regelungen des alten Ladenschlussgesetzes in der seit 2003 geltenden Fassung verwiesen werden. Diese Beispiele zeigen, dass an Sonn- und Feiertagen nicht nur Arbeiten z. B. in Krankenhäusern, Apotheken, in Polizeistationen gestattet sind, die aus zwingenden Gründen notwendig sind („*Arbeiten trotz des Sonntags*“), sondern auch Arbeiten, welche den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung zugute kommen (siehe dazu § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 5 Nr. 2, 3 BerlLadÖffG). Für die insoweit beschäftigten Arbeitnehmer tritt

der Sonn- und Feiertagsschutz zurück, was die dort Beschäftigten in ihrer Gestaltung der Sonn- und Feiertage beeinträchtigt (vgl. BVerfGE 111, 10, 51 ff.). In der zitierten Entscheidung ist für die Rechtfertigung des Sonn- und Feiertagsschutzes eine wichtige Aussage getroffen: Da Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV Ruheschutz an Sonn- und Feiertagen verlange, sei es nicht rechtfertigungsbedürftig, wenn der Gesetzgeber ihn vorsehe. Umgekehrt ist aber eine Einschränkung des Sonn- und Feiertagsschutzes angesichts der zitierten Regelung rechtfertigungsbedürftig, und zwar grundsätzlich in größerem Maße als bei der Erweiterung der abendlichen Ladenschlusszeit, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 111, 10, 52 f.) ausdrücklich betont (so auch *Wolfgang Rüfner*, Die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 447, 461). Rechtsvergleichend ist auf Art. 55 BremVerf. hinzuweisen, der alle Sonn- und Feiertage für arbeitsfrei erklärt (Abs. 3) und Ausnahmen durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung nur zuläßt, „wenn die Art der Arbeit oder das Gemeinwohl es *erfordern*“ (Abs. 4).

Nun wird vom Berliner Senat gewiss geltend gemacht, dass Einkaufen heute eine beliebte Freizeitbeschäftigung sei und vielen Menschen zur „seelischen Erhebung“ diene. Da sich insoweit die Lebensgewohnheiten gewandelt hätten, müsse der Gesetzgeber nachziehen (so *Stefan Koriotoh*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 140 GG / Art. 139 WRV [Stand 2003], Rdnr. 25). Festzuhalten bleibt aber, dass Einkaufen eine typische werktägliche Beschäftigung ist, sieht man von besonders veranstalteten sogenannten Antik-, Trödel- und Flohmärkten etc. ab, ja die Sonntagsruhe geradezu durch geschlossene Geschäfte äußerlich in Erscheinung tritt und garantiert

wird, wenn man an das Heer von Beschäftigten denkt, die an die Arbeit gerufen werden, wenn die Läden sonntags geöffnet werden. *Axel von Campenhausen* schreibt dazu (v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl. Bd. III, 2005, Art. 140 GG / 139 WRV Rdnr. 31): Sonn- und Feiertage sollen so ausgestaltet sein, dass sie sich von den normalen Tagen mit ihrem Druck des Geldverdienenmüssens, der Konkurrenz und des Arbeitsrhythmus abheben. Der Gesetzgeber habe Vorsorge zu treffen, dass die Unruhe und Unrast des Alltags eingeschränkt werde.

Mit dem Sonntagsschutz wird das Leben in einen Sieben – Tage – Rhythmus eingeteilt, der über den christlichen Zeitrhythmus hinaus auch von großer sozialer Relevanz ist. Dieser Rhythmus ist in Art. 139 WRV verankert, der ein Regel – Ausnahme – Verhältnis zugunsten des Verbots der Sonntagsarbeit enthält (so BVerfGE 111, 10, 52; *Axel von Campenhausen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. III, 5. Aufl. 2005, Art. 140 GG, 139 WRV Rdnr. 23). Art. 139 WRV verfolgt einen normativen Zweck, der sich nicht jedem beliebigen, empirisch feststellbaren Wunsch der Freizeitbeschäftigung öffnet. Denn er spiegelt nicht die gesellschaftliche Praxis, sondern soll rechtlich vorgegebene Standards sichern (*Thorsten Kingreen/Bodo Pieroth*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Aufhebung der Ladenschlußzeiten, in: NVwZ 2006, S. 1221, 1225), und zwar auch gegen heutzutage massiv geltend gemachte ökonomische Interessen, die auch unter Einsatz massenkommunikativer Werbung daran arbeiten, das Einkaufen zu einer beliebten Freizeitbeschäftigung zu machen. Gegen solche Tendenzen ist festzuhalten, dass die Vereinbarkeit eines Verhaltens

mit dem Charakter der Sonn- und Feiertage nach objektiven Maßstäben zu ermitteln ist (BVerwGE 90, 337, 347).

Ökonomische Interessen, die auf Art. 12 GG gestützt werden, greifen schon deshalb nicht durch, weil Art. 139 WRV „Arbeitsruhe“ als schützenswertes Gut vorschreibt und insoweit als Spezialnorm die Berufsfreiheit in der Regel aussticht (dazu ausführlich *Wolfgang Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 112 ff, 146 f.). In diesem Sinne heißt es deutlich in BVerfGE 111, 10, 53: „Die Anforderungen an die Rechtfertigung von Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit sind grundsätzlich größer als bei der abendlichen Ladenschlußzeit, da der Gesetzgeber dem Auftrag des Art. 139 WRV Rechnung zu tragen hat.“

Der Übergang der Gesetzgebungskompetenz für „das Recht des Ladenschlusses“ (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) auf die Länder soll gewiß größere Variation von Land zu Land ermöglichen, was den Ladenschluß an Werktagen betrifft bis hin zum Extrem der Berliner Beseitigung jeglichen Ladenschlusses an Werktagen (§ 3 Abs. 1, 1. Satzhälfte BerlLadÖffG), weshalb das Gesetz *Ladenöffnungsgesetz* genannt wird. Was die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage anbelangt, ist der Landesgesetzgeber genau wie ehemals der Bundesgesetzgeber an Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV gebunden. Die Spielräume haben sich durch die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz nicht erweitert.

5. Beurteilung der einzelnen Ausnahmeregelungen

Beurteilt man die durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Ausnahmeregelungen als einzelne, so ergibt sich folgendes: Ausnahmen von der Regel des Sonntagsschutzes bedürfen nach den vorangegangenen Ausführungen einer Begründung, die der Verfassung standhält (BVerfGE 111, 10, 53).

a) Vier Adventssonntage (§ 3 Abs. 1, 2. Halbsatz BerlLadÖffG)

Die Begründung des Gesetzentwurfs (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucks. 16/0015, S.8) betont, dass die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung unter dem besonderen Schutz des Art. 140 GG und des Art. 35 Abs. 1 BerlVerf. stehen. Außerdem wird auf Art. 21 des Evangelischen Kirchenvertrages hingewiesen, der den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe garantiert. Es heißt dann weiter: „Es besteht kein Anlass, von dem Verfassungsprinzip der Sonn- und Feiertagsruhe durch eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten abzuweichen“. Nach weiteren Ausführungen über Sinn und Zweck des Sonntagsschutzes, die oben unter III 3 zitiert sind, wird dann unter Hinweis auf die Interessen des Einzelhandels deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Ladenöffnung an den vier Adventssonntagen ab 13 Uhr auf ökonomischen Erwägungen beruht. Mit dem Hinweis auf die Interessen der Kunden ist wohl deren Freizeitgestaltung gemeint. Diese Gründe greifen nicht durch.

Denn Art. 139 WRV verfolgt erstens geradezu das gegenläufige Ziel, den Sonntag von ökonomischen Bestrebungen zu befreien, indem es heißt, dass der Sonntag ein Tag der „Arbeitsruhe“ und der „seelischen Erhebung“ sei. So erscheint die Regelung des § 3 Abs. 1, 2. Satzhälfte

als offener Verstoß gegen Art. 139 WRV. Der Berliner Gesetzgeber hat die Regelung dadurch abzumildern versucht, dass die Läden erst um 13 Uhr öffnen dürfen, um die vormittäglichen Hauptgottesdienstzeiten unberührt zu lassen. Der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz erstreckt sich aber auf den ganzen Tag, weil er über die Gottesdienste hinaus auch andere Güter schützen will, die auch die Kirchen verteidigen können: Familie, Aktivitäten kirchlicher Vereine, kirchliche Feiern und Aktivitäten außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten bis zur ruhigen "Einkehr".

Zweitens ist zweifelhaft, ob die Ladenöffnung an den Adventssonntagen überhaupt zu höherem Konsum führen oder ob sich nur eine Verlagerung von den Wochentagen auf den Sonntag einstellen wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach § 3 Abs. 1, 1. Satzhälfte BerlLadÖffG an allen Werktagen die Geschäfte bis Mitternacht geöffnet werden dürfen, also auch an den Samstagen vor den Adventssonntagen. Deshalb ist schon die Eignung der Ladenöffnung an den Adventssonntagen zur Steigerung des Umsatzes fraglich. Das würde dann bedeuten, dass zusätzliche Ladensöffnungszeiten bei gleichbleibendem Umsatz einen höheren Aufwand fordern. Die ökonomische Motivation verkehrt sich ins Gegenteil. Auch unter Konkurrenz Gesichtspunkten ist die Ladenöffnung an den vier Adventssonntagen problematisch. So gibt es erhebliche Vorbehalte gegen die Regelung bei den Inhabern kleinerer und mittlerer Geschäfte, die ihre Verantwortung für ihre Mitarbeiter und deren Familie ernst nehmen, sich aber aus Konkurrenzgründen gleichwohl genötigt sehen, die durch das Gesetz zugelassenen Öffnungszeiten zu nutzen, wenn sich die Umsätze von den Wochentagen (einschließlich Samstag) auf die Sonntage

verlagern. Das Bundesverfassungsgericht hat auf diesen Umstand kürzlich hingewiesen, als es um die Rechtfertigung von Ladenschlußzeiten ging (BVerfGE 111, 10, 33, 40)

Drittens spricht die Massierung der Freigabe gerade der Sonntage vor Weihnachten gegen die Regelung. D.h. der Sonntagsschutz wird im Dezember, in machen Jahren schon Ende November bis Weihnachten aufgehoben, wofür sich keine rechtfertigenden Gründe finden lassen, zumal die an den Werktagen vollständig aufgehobenen Ladenschlusszeiten jedermann, auch Berufstätigen genügend Gelegenheit bieten, Weihnachtseinkäufe zu machen und die Geschäfte sich für den wirtschaftlichen Erfolg geeignete Ladenöffnungszeiten, besonders an den Abenden, aussuchen können.

Aus dem ersten und dritten Argument und verstärkend aus dem zweiten Argument ergibt sich die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1, 2. Satzhälfte wegen Verstoßes gegen Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV.

b) Lebens- und Genußmittelanbot an Sonn- und Feiertagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BerlLadÖffG)

Diese Vorschrift kann so verstanden werden, dass Verkaufsstellen, die Lebens- und Genussmittel verkaufen, jeden Sonn- und Feiertag öffnen dürfen, denn an die einleitenden Worte des Abs. 1 „An Sonn- und Feiertagen dürfen öffnen“ knüpft im Satzbau auch Nr. 4 an, der für den 24. Dezember, falls auf einen Sonntag, d.h. auf den vierten Advent fällt, ausnahmsweise nur eine Öffnungszeit von 7 bis 14 Uhr vorsieht. Das ist auch eine Ausnahme zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

BerLadÖffG, der für den 24. Dezember, der auf den vierten Advent fällt, eine Öffnung der Geschäfte verbietet. Nach dieser sich aus dem Wortlaut ergebenden Auslegung dürfen Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genussmittelangebot an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres geöffnet sein. Da mit den in den Haushalten allgemein zur Verfügung stehenden Kühlmitteln selbst leicht verderbliche Speisen einen Tag frisch gehalten werden können, gibt es keinen übergeordneten Grund, so weitgehend vom Sonntagsschutz abzusehen. In dieser Auslegung ist die Vorschrift verfassungswidrig.

Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs (Drucks. 16/0015, S. 12) geht von einer Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 aus, wonach diese Vorschrift nur dazu dienen soll, der Bevölkerung für die nachfolgenden zwei Feiertage eine Bevorratung mit frischen Lebensmitteln zu ermöglichen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt. Diese Auslegung entspräche dem § 15 Nr. 2 LadSchlG, der allerdings klar und unmissverständlich formuliert ist und zudem die Überschrift trägt „Sonntagsverkauf am 24. Dezember“. Für diese Auslegung, die allerdings nicht zu dem einleitenden Satz des Abs. 1 passt, an den die Nummern 1 – 3 und 5 anschließen, spricht eventuell das fehlende Komma zwischen den Worten „Genussmittelangebot“ und „am“. In dieser engen Auslegung, die allerdings vom Wortlaut kaum gedeckt ist, wird dann allerdings nur der auf den vierten Advent fallende 24. Dezember von 7 bis 14 Uhr vom Sonntagsschutz ausgenommen. Wenn das Bundesverfassungsgericht diese Auslegung zugrundelegt und für verfassungsmäßig hält, müsste dies in der Entscheidung ausdrücklich festgestellt werden.

c) Leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger an Sonn- und Feiertagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG)

Der Verkauf leicht verderblichen Obstes und Gemüses soll außerhalb von Verkaufsstellen vom Erzeuger an Sonn- und Feiertagen stets, an Adventssonntagen von 7 bis 20 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7 bis 14 Uhr erlaubt sein. Diese Vorschrift sei mit dem Lande Brandenburg abgestimmt (Drucks. 16/0015, S. 12), da vorrangig aus dem Berliner Umland Erzeuger frische Spargel und Erdbeeren am Sonntag stundenweise von Ständen aus auf Berliner Straßen verkaufen wollen.

Diese Regelung, die einen Eingriff in den verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz darstellt, ist zunächst in sich nicht stimmig. Denn in Frage dürften für solch eine Ausnahmeregelung nur die Erntemonate für schnell verderbliches Obst und Gemüse kommen, also von Mitte Mai (Spargel) bis längstens Ende September (Pflaumen). Deshalb irritiert die Einbeziehung der übrigen Monate, vor allem aber der Adventssonntage und des 24. Dezember. Offenbar ist das Attribut „leicht verderblich“ nicht ernst gemeint, und die Erzeuger sollen das ganze Jahr über am Sonntag bis Weihnachten und darüber hinaus haltbare Kartoffeln, Kürbisse und Äpfel am Sonntag verkaufen dürfen.

Die Vorschrift leidet nicht nur an innerer Unstimmigkeit. Angesichts der Verkaufsmöglichkeiten an Samstagen und der heutzutage in den Haushalten zur Verfügung stehenden Kühlmöglichkeiten ist der Eingriff in den Sonntagsschutz nicht erforderlich, um der Bevölkerung den Kauf frischen Obstes und Gemüses zu ermöglichen. Die Regelung

läßt sich somit vor Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV nicht rechtfertigen.

d) Freigabe von vier Sonn- oder Feiertagen auf Grund von Allgemeinverfügungen (§ 6 Abs. 1 BerlLadÖffG)

Die Senatsverwaltung kann an höchstens vier Sonn- und Feiertagen „im öffentlichen Interesse“ ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen durch Allgemeinverfügung zulassen. Durch die Zahl „vier“ ist der Begriff „ausnahmsweise“ hinreichend definiert. Was allerdings „im öffentlichen Interesse“ bedeutet, bleibt unklar. Das früher bundeseinheitlich in Berlin geltende Ladenschlussgesetz sah vor, dass anlässlich von Märkten und Messen an vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen höchstens fünf Stunden öffnen dürfen (§ 14). Eine weitere Vorschrift erlaubte Ausnahmen, die „im öffentlichen Interesse dringend nötig werden“ (§ 23). Damit waren Notfälle gemeint. Demgegenüber ist die Wendung „im öffentlichen Interesse“ zu unbestimmt. Wenn man sich die amtliche Begründung des Gesetzentwurf vor Augen hält, wird wieder ein rein wirtschaftlicher Grund deutlich, der diametral im Widerspruch zu Art. 139 WRV (Arbeitsruhe) steht. Es soll – so wird das öffentliche Interesse verstanden – die verstärkte Kaufkraft am Rande von größeren Veranstaltungen bzw. Besuchermengen abgeschöpft werden (Drucks. 16/0015, S. 13f.: „Touristen nach Berlin holen“). Das öffentliche Interesse scheint hier als Leerformel begriffen zu werden, über die – angeleitet durch die amtliche Begründung – Ausnahmen des Sonn- und Feiertagsschutzes begründet werden können, die in offenkundigem Widerspruch zu Art. 139 WRV stehen.

Der Gesetzgeber hat sich nicht nur der unbestimmten Formel „im öffentlichen Interesse“ bedient, sondern auch die Senatsverwaltung ermächtigt, durch Allgemeinverfügung über die Ausnahmen zu entscheiden und nur acht im einzelnen bezeichnete Sonn- und Feiertage davon ausgeschlossen.

Die Senatsverwaltung hat auf Grund des § 6 Abs.1 BerlLadÖffG bereits zweimal für insgesamt vier Sonntage ihre Entscheidungen im Sinne der amtlichen Begründung getroffen und Kaufkraft am Rande der Grünen Woche (28. 1. 2007) und des 88. Deutschen Röntgenkongresses (20. 5. 2007) sowie der Internationalen Funkausstellung und des Musikfestes (2. 9. 2007) und des Forums Berlin und des Kunstherbstes Berlin (7. 10. 2007) zugunsten des Berliner Einzelhandels abgeschöpft (vgl. Bekanntmachungen vom 28. 11. 2006 – GesUmV II G 2 – und vom 30. 4. 2007 – GesUmV I g 2 -). Die Ausnahmegvorschrift des § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG ist zu unbestimmt, hat keine Beziehung mehr zu Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV und vermittelt dies mit hinreichender Deutlichkeit über die amtliche Begründung. Mit dieser Begründung und in der bisherigen Anwendung durch die Senatsverwaltung ist § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG verfassungswidrig. Ob eine verfassungskonforme Auslegung etwa im Sinne des § 14 LadSchlG möglich ist, müsste das Bundesverfassungsgericht entscheiden und dafür Kriterien festlegen, die im Einklang mit Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV stehen.

e) Freigabe von zwei Sonn- oder Feiertagen auf Grund von Anzeigen von Ladenbesitzern (§ 6 Abs. 2 BerlLadÖffG)

Aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13 bis 20 Uhr öffnen. Die beabsichtigte Öffnung ist dem zuständigen Bezirksamt sechs Tage vorher anzuzeigen. Diese Regelung ist in der amtlichen Begründung (Drucks. 16/0015, S. 13 f.) wiederum allein mit den Geschäftsinteressen der Inhaber von Verkaufsstellen begründet, gewissermaßen als Kompensation für Ladenöffnungen gemäß § 6 Abs. 1 BerlLadÖffG, die sich auf die ganze Stadt beziehen, aber in Außenbezirken keinen höheren Umsatz erbringen. Konnten nach altem Recht (§ 14 LadSchlG) insgesamt vier Sonntage anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zu verkaufsoffenen Sonntagen erklärt werden, sind es jetzt nach § 6 Abs. 1 und 2 BerlLadÖffG insgesamt sechs. Das bedeutet in dieser Kategorie der Ausnahmen eine Steigerung um 50 %. Trotz der Anzeigepflicht dürfte die Bezirksverwaltung größte Schwierigkeiten haben, die Ladenöffnung durch die einzelnen Verkaufsstellen zu kontrollieren und zu registrieren, um Überschreitungen zu verhindern.

§ 6 Abs. 2 stellt einen weiteren Eingriff in die Sonntags- und Feiertagsruhe dar und ist zusammen mit den Ausnahmen in § 6 Abs. 1 als Verstoß gegen Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV verfassungswidrig.

6. Zusammenschau der Ausnahmeregelungen und Ergebnis

Am schwersten wiegt, deutlich erkennbar, der Eingriff in die Sonntagsruhe an den vier Adventssonntagen. Insoweit ist auch die

amtliche Begründung des Gesetzentwurfs äußerst widersprüchlich. *Einerseits* wird behauptet, man sehe keinen Anlass, „von dem Verfassungsprinzip der Sonn- und Feiertagsruhe durch eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten abzuweichen“ (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucks. 16/0015, S. 8). In der Beschreibung des Zwecks der Sonntagsruhe werden die religiösen Aktivitäten besonders hervorgehoben. *Andererseits* wird ohne viel Federlesens der „Senatsbeschluß“ (sic!) mitgeteilt, dass die Ladenöffnungszeiten auf die Adventssonntage ausgeweitet würden. Das geschehe „unter Abwägung der Interessen des Einzelhandels, der Kundinnen und Kunden mit dem Schutzinteresse der Beschäftigten“ (aaO.). Nicht eingestellt worden sind in diese Abwägung

- der besondere religiöse Charakter der Adventssonntage für die Angehörigen der christlichen Kirchen als Vorbereitung auf das Fest der Ankunft Christi als Zeit der Besinnung,
- die Verbreitung dieses Sinnes der Adventssonntage in weiten Kreisen der Bevölkerung und
- der Umstand, dass das Berliner Ladenöffnungsgesetz für die Samstage vor den Adventssonntagen keinerlei Beschränkungen enthält, so dass das Kunden- und Geschäftsinteresse (sc. Weihnachtsgeschäft) bereits dadurch hinreichend befriedigt werden kann,

genannt wird in dem kurzen Abwägungspassus gegen die Geschäftsinteressen nur das Interesse der in den Ladengeschäften Beschäftigten. Würde eine Verwaltungsbehörde solch eine Abwägung treffen, hätte sie als offensichtlich defizitär vor dem Verwaltungsgericht keinen Bestand. Das Berliner Abgeordnetenhaus, das Gesetze erlässt, ist zwar keine Verwaltungsbehörde, sondern ein durch

Volkswahl unmittelbar demokratisch legitimiertes Staatsorgan. Wenn es aber eine verfassungsrechtliche Schutzvorschrift wie Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV ausführt („gesetzlich“), die ihrem Wortlaut nach Ausnahmen gar nicht vorsieht, müssen gesetzlich vorgesehene Ausnahmen ernsthaft begründet werden (BVerfGE 111, 10, 53); dabei muss die Schutzbestimmung selbst nicht nur erwähnt, sondern als wesentliches Moment der Abwägung sichtbar gemacht werden. Das ist nicht geschehen. Wäre dies ernsthaft geschehen, insbesondere unter Hinzunahme der langen Ladenöffnungszeiten an den Samstagen vor den Adventssonntagen, hätte das Abwägungsergebnis anders ausfallen müssen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG passt mit dem Angebot leicht verderblichen Obstes und Gemüses an Sonn- und Feiertagen schon nicht in die Monate von Oktober bis April und somit auch nicht auf die Adventssonntage und ist schon wegen der an Samstagen bestehenden Einkaufsmöglichkeiten nicht verfassungsmäßig.

Außer den Adventssonntagen überschreiten auch die Ausnahmeregelungen des § 6 BerlLadÖffG zusammengenommen mit 6 Sonn- oder Feiertagen den bisherige Standard von 4 Sonn- oder Feiertagen, an denen Verkaufsläden geöffnet sein dürfen. Die in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Gründe für die Ausdehnung sind rein ökonomischer Natur, ohne dass Gegengründe zur Sprache kommen. Diese Regelungen haben daher vor Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV keinen Bestand.

Die verfassungsrechtliche Beurteilung der einzelnen Ausnahmen wird durch die Zusammenschau bestätigt. Dabei wird zugegeben, dass die

in § 6 Abs. 1 und 2 BerlLadÖffG vorgesehenen Ausnahmen etwa auf die herkömmlichen vier reduziert (vgl. auch zu den Voraussetzungen „Märkte“ und „Messen“ sowie zur Dauer der Ladenöffnung § 14 LadSchlG) dem Sonn- und Feiertagsschutz standhalten dürften. Der Berliner Gesetzgeber geht mit der Reduktion des Sonntagsschutzes (= Ladenöffnung an zehn Sonntagen) weit über die anderen Landesgesetzgeber hinaus, selbst noch über Brandenburg, wo die Läden an sechs Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen (§ 5 Abs. 1 BbgLÖG vom 27. 11. 2006, GVBl. I, S.158). Daraus wird erkennbar, dass der Berliner Gesetzgeber mit seinen extensiven Ausnahmeregelungen zum Sonn- und Feiertagsschutz die Grenzen austesten will, gewissermaßen eine Probebohrung vorgenommen hat, um festzustellen, wie weit zugunsten ökonomischer Interessen der verfassungsrechtlich verbürgte Sonn- und Feiertagsschutz ausgehöhlt und verdrängt werden kann.

Deshalb bittet das beschwerdeführende Erzbistum das Bundesverfassungsgericht, diese Grenzen festzustellen, indem es antragsgemäß entscheidet.

Göttingen, den 7. November 2007

gez. Christian Starck

I n h a l t

14. 11. 2006	Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG)	1045
	8050-3; 8050-4; 8050-5; 8050-6; 8050-7; 8050-12	
18. 10. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-50 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	1048

**Berliner Ladenöffnungsgesetz
(BerLadÖffG)**

Vom 14. November 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ladenöffnungszeiten sowie damit zusammenhängend die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Verkaufspersonal in und außerhalb von Verkaufsstellen des Einzelhandels.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufseinrichtungen auf Personenbahnhöfen, auf Flughäfen und in Reisebusterminals,
2. sonstige Verkaufsstände, Kioske und ähnliche Einrichtungen, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann angeboten werden.

(2) Verkauf außerhalb von Verkaufsstellen ist das Anbieten von Waren aus nicht ortsfesten Verkaufsstellen, insbesondere Verkaufsständen, Bauchläden, Kraftfahrzeugen und sonstigen mobilen Verkaufseinrichtungen.

(3) Anbieten ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf. Ihm steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen am Ort des Anbietens entgegengenommen werden können.

(4) Reisebedarf sind Straßenkarten, Stadtpläne, Zeitungen, Zeitschriften, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Andenken, Tabakwaren, Blumen, Reisetouilettenartikel, Bedarf für Reiseapotheken, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

(5) Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte sind zeitlich begrenzte Märkte, auf denen Kunstgegenstände, Kunsthandwerk und Gebrauchtwaren von einer Vielzahl von Anbietern an Ständen angeboten werden.

(6) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage.

§ 3

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr und an Adventssonntagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen müssen, soweit die §§ 4 bis 6 nichts Abweichendes bestimmen, geschlossen sein

1. an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt,

2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte und das Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

(4) Die bei Ladenschluss anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen öffnen

1. Verkaufsstellen, die für den Bedarf von Touristen ausschließlich Andenken, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiseführer, Tabakwaren, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Bedarfsartikel für den alsbaldigen Verbrauch sowie Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, von 13.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 13.00 bis 17.00 Uhr,
2. Verkaufsstellen zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder eines Museums mit themenbezogenen Waren oder mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer,
3. Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht, von 7.00 bis 16.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,
4. Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genussmittelangebot am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,
5. Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte von 7.00 bis 16.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr.

(2) Außerhalb von Verkaufsstellen

1. darf leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden an Sonn- und Feiertagen, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,
2. dürfen Weihnachtsbäume angeboten werden an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr.

(3) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Weihnachtsfeiertag dürfen als Waren nach Absatz 1 Nr. 3 nur Zeitungen und Zeitschriften und außerhalb von Verkaufsstellen leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, am 24. Dezember und am ersten Weihnachtsfeiertag dürfen Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte nicht öffnen.

§ 5

Besondere Verkaufsstellen

An Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember dürfen geöffnet sein:

1. Apotheken für die Abgabe von Arzneimitteln und das Anbieten von apothekenüblichen Waren,
2. Tankstellen für das Anbieten von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie für das Anbieten von Betriebsstoffen und von Reisebedarf,
3. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, auf Verkehrsflughäfen und in Reisebusterminals für das Anbieten von Reisebedarf. Auf dem Flughafen Berlin-Tegel dürfen darüber hinaus Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, Textilien, Sportartikel, sowie Geschenkartikel angeboten werden.

§ 6

Weitere Ausnahmen

(1) Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung kann im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen. Der 1. Januar, der 1. Mai, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember sind hiervon ausgenommen.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich höchstens zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen. Die Verkaufsstelle hat dem zuständigen Bezirksamt die Öffnung sechs Tage vorher anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Verkaufsstellen und beim gewerblichen Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nur mit Verkaufstätigkeiten während der jeweils zulässigen oder zugelassenen Öffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Für ihre Beschäftigung gelten die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, entsprechend.

(2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf deren Verlangen in jedem Kalendermonat mindestens an einem Sonnabend freizustellen. Dieser Tag soll in Verbindung mit einem freien Sonntag gewährt werden.

(3) Beschäftigte, die mit mindestens einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine anerkannt pflegebedürftige angehörige Person versorgen, sollen auf Verlangen von einer Beschäftigung nach 20.00 Uhr beziehungsweise an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen freigestellt werden, soweit die Betreuung durch eine andere im jeweiligen Haushalt lebende Person nicht gewährleistet ist.

(4) Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen müssen ein Verzeichnis über die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und den dafür gewährten Freizeitausgleich mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für sonstige Gewerbetreibende, die Waren außerhalb einer Verkaufsstelle anbieten.

(5) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur an zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 8

Aufsicht und Auskunft

(1) Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben vollständig zu machen und das Verzeichnis nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Die Auskunftspflicht obliegt auch den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für sonstige

Gewerbetreibende und deren beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Waren außerhalb einer Verkaufsstelle anbieten.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten und zu besichtigen. Das Betreten und Besichtigen der Verkaufsstelle ist zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender, die oder der Waren außerhalb einer Verkaufsstelle anbietet,

1. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Verkaufsstelle öffnet oder Waren anbietet,
2. entgegen den §§ 4 und 5 über die zulässigen Öffnungszeiten hinaus Waren oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
3. entgegen § 6 über die zulässige Anzahl der Sonn- oder Feiertage oder über die zulässigen Öffnungszeiten hinaus Verkaufsstellen öffnet oder Waren anbietet oder die Anzeige bei der zuständigen Behörde unterlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die zulässigen Zeiten hinaus beschäftigt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 nicht in jedem Kalendermonat mindestens an einem Sonnabend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf deren Verlangen freistellt,
6. entgegen § 7 Abs. 4 kein Verzeichnis führt, es unrichtig oder unvollständig führt oder nicht aufbewahrt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Angaben nicht oder falsch oder unvollständig macht oder Verzeichnisse nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Abs. 5 werden nach dem Wort „Arbeitszeitgesetzes“ die Worte „sowie die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes“ eingefügt.
2. Nummer 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Arbeitszeitgesetzes“, die Worte „vom allgemeinen Ladenschluss nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss bei Beschränkung des Anlasses auf einen Bezirk sowie für den Verkauf außerhalb fester Verkaufsstellen nach § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluss“, gestrichen.
 - b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Überwachung der Einhaltung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes, soweit nicht die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (Nr. 4 Abs. 5) oder das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24 Abs. 1 Buchstabe b) zuständig ist.“

3. Nummer 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Arbeitszeitschutzes“ das Komma und die Worte „des Ladenschlusses“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) die Überwachung der Pflichten nach § 7 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes.“
- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Verordnung über die Öffnungszeiten bestimmter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 7. Januar 1958 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1996 (GVBl. S. 483),
2. Verordnung über den Ladenschluß in Ausflugs- und Erholungsgebieten vom 14. Juni 1983 (GVBl. S. 983), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GVBl. S. 411),
3. Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 2. Dezember 1967 (GVBl. S. 1679), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1972 (GVBl. S. 2249),
4. Anordnung über den Ladenschluß der Apotheken vom 13. Januar 1960 (GVBl. S. 230),
5. Verordnung über den Ladenschluß auf dem Fernbahnhof Berlin-Zoologischer Garten und dem Flughafen Berlin-Tegel vom 24. Juli 1987 (GVBl. S. 2029), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1988 (GVBl. S. 2327),
6. Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom Senat auf die zuständige Senatsverwaltung vom 2. März 2004 (GVBl. S. 104).

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. November 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t